

ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG

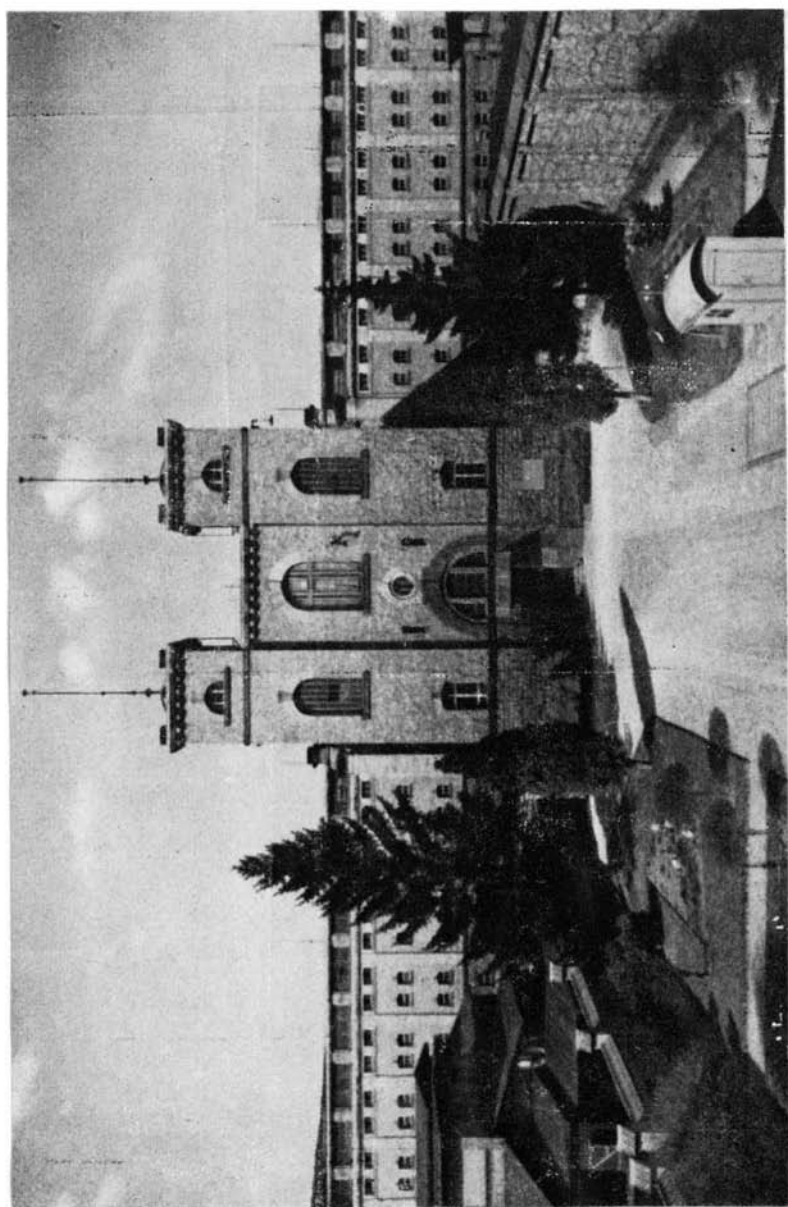
Jahrgang 2

1951

Nr. 2.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Die Strafanstalt Butzbach — Rückblick und Ausschau <i>Max Bäumer</i>	3
Weihnachtsspielzeug aus dem Gefängnis <i>E. Ebinghaus</i>	15
Entlassung auf Bewährung (Probation), Geldstrafen, zwangsweise auferlegte Heimarbeit etc. . . <i>Hardy Goeransson</i>	17
Wie soll die bedingte Entlassung von Strafgefangenen geregelt werden? <i>Jean Dupreel</i>	27
Übersättigungserscheinungen im Strafvollzug . . . <i>Dr. Günter Suttinger</i>	32
Bericht über meine Studienreise in die Vereinigten Staaten <i>Rolf Eker</i>	42
Das Paroleverfahren in den Vereinigten Staaten <i>Rolf Eker</i>	46
Als ärztliche Hilfe im Strafvollzug . . . , . . . <i>L. Müller</i>	56
Ich bitte um Einzelhaft <i>A. Thesinga</i>	59



Die Strafanstalt Butzbach – Rückblick und Ausschau

von
Max Bäumer, Fürsorger und Leiter der Jungmännerabteilung im Strafgefängnis Butzbach

Wo der römische Grenzwall aus der Wetterau kommt, um auf die nördlichen Ausläufer des Taunus zu ziehen, liegt Butzbach, das alte Eingangstor in die fruchtbare Wetterau. Die arbeitsfrohe Industriestadt mit ihren ungefähr 10000 Einwohnern liegt etwa 12 Kilometer von Bad Nauheim und 20 Kilometer von Gießen an der Main-Weserbahn. Butzbach ist auch von der Reichsautobahn Frankfurt — Kassel durch eigene Abzweigung zu erreichen.

Die Stadt wird urkundlich zuerst im Jahre 773 erwähnt; die Gemarkung war aber schon vor Jahrtausenden besiedelt, wie die bei Ausgrabungen hier gefundenen Stein- und Bronzegegenstände beweisen. — An die Zeit der Römerherrschaft erinnert der nur 700 Meter westlich der Strafanstalt hinziehende Pfahlgraben — Limes, sowie ein 500 Meter nördlich von der Umwehrungsmauer gelegenes großes Kastell, von dem aber nur noch die Grundmauern vorhanden sind. — In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts erlebte Butzbach als Haupt- und Residenzstadt der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt eine kurze Blütezeit. Nach jahrhundertlangem Stillstand ist die Stadt in den letzten Jahrzehnten sichtlich durch Handel, Verkehr und besonders durch seine Maschinen-, Leder- und Farbenindustrie emporgeblüht.

Das Großherzogtum Hessen hatte sich im 19. Jahrhundert zu einem wohlgeordneten, blühenden Staats-

wesen entwickelt. Trotz niedriger Steuern und Abgaben erhöhten sich die Einnahmen des Staates so erfreulich, daß zur Förderung der Volkswohlfahrt kulturelle und soziale Schöpfungen in großer Zahl ins Leben gerufen werden konnten. Als auf dem ersten internationalen Gefängniskongreß zu Frankfurt a. M. im Jahre 1846 über die Verbesserung der Strafanstalten verhandelt wurde, gaben die dort anwesenden Vertreter der hessischen Regierung ihre Stimme für das System der Einzelhaft ab, für die sich der Kongreß mit großer Mehrheit aussprach. —

Im Jahre 1890 war die Erbauung einer Strafanstalt notwendig geworden, weil das hessische Landeszuchthaus Marienschloß (die jetzige Jugendstrafanstalt Rockenberg bei Butzbach) die zu Zuchthaus verurteilten Gefangenen nicht mehr alle aufnehmen konnte. Der Platz, auf dem das Zuchthaus in den Jahren 1890 — 94 erbaut wurde, konnte kaum besser gewählt werden. Die Verkehrslage und die Gesundheitsverhältnisse in Butzbach waren günstig. Das nur 5 Kilometer ostwärts der Stadt gelegene Zuchthaus Marienschloß ermöglichte unter Umständen eine engere Zusammenarbeit. Außerdem war das Anstaltsgebiet durch seine geographische Höhenlage deutlich von der bewohnten Umgebung abgetrennt. Späterhin konnte durch Anbohrung einer Trinkwasserader der eigene Bedarf an Wasser für die Anstalt und die an-

grenzende Beamtenkolonie gedeckt und somit der in den trockenen Sommermonaten in dieser Gegend übliche Trinkwassermangel für die Anstalt behoben werden.

Im Juli 1894 wurde die Zellenstrafanstalt mit dem Verwaltungsfügel und zwei Zellenflügeln ihrer Bestimmung übergeben. Der dritte (nördliche) Zellenflügel wurde im Jahre 1896 fertiggestellt. Aus den alten Akten ist ersichtlich, daß die ersten Gefangenen nicht nur den größten Teil ihrer Anstalt aufbauten, sondern daß auch sogenannte alte Berufsverbrecher selbst sicherungstechnische Verbesserungen veranlaßten. Sie führten dem Anstaltsleiter praktisch vor, daß die Gitterstäbe vor den Fenstern ohne Querstäbe ungenügend seien und zeigten dem Direktor, daß die Schlösser mit einem gewöhnlichen Nagel geöffnet werden konnten, was die Fachleute damals für unmöglich erachtet hatten. Außerdem demonstrierten sie verschiedene Mängel der Umwehrungsmauer, so daß letzten Endes Baumeister und Gefangene gemeinsam dafür Sorge trugen, der Anstalt ihren festen Charakter zu geben. Trotzdem kamen in der Folgezeit fast in jedem Jahre Entweichungen vor; denn selbst in mit allen Sicherungen ausgestatteten Strafanstalten dürften Ausbrüche unabwendbar sein. Ausbrüche durch Zersägen der Fenstergitter, zum Teil mit bewundernswerter Kühnheit und Todesverachtung aus den obersten Stockwerken, sind mehrmals gelungen. Meistens waren es jedoch als Feld- oder Außenarbeiter beschäftigte Gefangene, die von einem plötzlichen

Freiheitsdrang oder von der Sehnsucht nach Hause überwältigt, die Flucht ergriffen, darunter nicht wenige mit ganz kurzem Strafreß. Die Belegung der Zellenstrafanstalt war mehrfachem Wechsel unterworfen. Von 1894 bis 1907 diente sie zur Vollstreckung von Gefängnis- und Zuchthausstrafen an männlichen erwachsenen Gefangenen. Für die Zuchthausgefangenen stand der Nordflügel zur Verfügung, dessen Zellen an Fenstern und Türen doppelt gesichert sind. Von 1907 bis 1935 war die Anstalt für Gefängnisgefangene in Einzelhaft bestimmt. Von 1935 bis 1945 führte die Anstalt den Namen „Zuchthaus“ und beherbergte Zuchthausgefangene, die nicht vorbestraft waren; später auch Vorbestrafte und Sicherungsverwahrte.

Um die Jahrhundertwende wurde der Westflügel um eine Reihe kleiner Zellen mit 4,1 Quadratmeter Bodenfläche und 12,9 Kubikmeter Luftraum verlängert. Aus Ersparnisgründen sollten diese Zellen nur als Schlafzellen zur Unterbringung von Gefangenen mit kurzer Strafzeit dienen, die tagsüber mit Feldarbeit beschäftigt waren. Diese Kleinstzellen wurden schon damals, aber leider erst nach ihrer Fertigstellung, als ungenügend empfunden und später zum Teil in größere Gemeinschaftszellen für 3 bis 5 Gefangene umgewandelt.

In den alten Akten heißt es „Eine unangenehme Überraschung für die Anstaltsbeamten war die Verfügung des Justizministeriums im Jahre 1925, daß nunmehr auch Todesstrafen in der Zellenstrafanstalt vollstreckt werden sollten. Die

Guillotine wurde im Magazinbau neben der Turnhalle der jungen Gefangenen (!) in einem holzverschalten Raum aufgestellt. Die Maschine stand noch von der Franzosenherrschaft her in Mainz. Angeblich wurde der berühmte Schinderhannes mit ihr hingerichtet. Sie war auf einem drei Meter hohen Unterbau angebracht, in den bei Massenhinrichtungen die Enthaupteten durch eine Falltür hinuntergeworfen wurden. Der Unterbau wurde bei der Aufstellung in Butzbach bis auf einen Meter erniedrigt. Die meisten Delinquenten haben das Schaffott ruhig und gefast bestiegen; einzelne haben sogar die letzte Nacht fest geschlafen, während viele Beamte keine Ruhe finden konnten. Von einem nachhaltigen Eindruck der Hinrichtungen auf die Gefangenen war nichts zu merken “

Auch schon vor 1933 wurden in Butzbach vereinzelt Todesurteile vollstreckt. Insgesamt wurden 11 Männer und eine Frau in der Zeit von 1925—1938 hier hingerichtet. Im Jahre 1938 kam die Guillotine in die Strafanstalt Frankfurt/Main - Preungesheim. Nachdem sie dort kaum aufgebaut worden war, wurde sie endlich, ein trauriger Zeuge einer unmenschlichen Vergangenheit, wegen Bauauffälligkeit abgeschafft. Durch den Artikel II des Grundgesetzes: „Die Todesstrafe ist abgeschafft“, ist unter dieses dunkle Kapitel unserer Vergangenheit der Schlußstrich gezogen.

Die Übergabe der Anstalt an die alliierten Truppen im April 1945 vollzog sich ruhig und geordnet. In den letzten Tagen vor dem Einrück-

ken der Amerikaner war die Belegschaft durch Transporte von den umliegenden Strafanstalten auf 1200 Gefangene erhöht worden. Es wurde ein Gefangenen-Komitee gebildet, das in den ersten Wochen nach der Kapitulation alle Maßnahmen bestimmte. Die Beamten waren entwaffnet. Die Zellen wurden geöffnet. Die Magazine mit über 10000 Kleidungsstücken und über 6000 Paar Schuhen wurden den Gefangenen überlassen. Bis Ende Mai waren alle Gefangenen bis auf 35 Sicherungsverwahrte entlassen worden. Aber schon bald waren die Zellen wieder überbelegt, insbesondere mit Gefangenen, die wegen Fragebogenfälschung oder Waffenbesitz verurteilt worden waren. Vorübergehend wurde sogar auf einer Station eine Frauenabteilung eingerichtet. Von den alten Beamten durften nur zehn im Dienst bleiben. Von den neu eingestellten Beamten mußte ein großer Teil wegen Untauglichkeit, insbesondere Durchstecherei mit Gefangenen, bald wieder entlassen werden. Erst 1946/47 traten langsam Ruhe und Ordnung ein. Aber noch lange zeigten sich in der Ernährung und Bekleidung fühlbare Mängel, die erst nach der Währungsreform behoben werden konnten.

1945 wurde der Name Zuchthaus in „Strafanstalt“ umgewandelt. Für die hier einsitzenden Sicherungsverwahrten, Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen gab es im Vollzug ihrer Strafe keine Unterschiede mehr. Sonderregelungen für Sicherungsverwahrte und strafverschärfende Bestimmungen für Zuchthausgefangene waren damit weggefallen. In diesem

Einheitsstrafvollzug gab die Direktive 19 der Kontrollratsbestimmungen die ersten Richtlinien zur notwendigen Klassifizierung der unterschiedlichen Masse der Gefangenen.

Die Beamtenschaft setzte sich im Jahre 1894 zusammen aus einem Direktor, einem Arzt, einem evangelischen Geistlichen, einem Rechner (Kassenverwalter), einem Ökonomen (Wirtschaftsverwalter), einem Werkmeister (Arbeitsinspektor), einem Lehrer, 24 Aufsehern und drei Schreibgehilfen. Der erste Direktor war ein ehemaliger Major, der aber bald durch einen Juristen ersetzt wurde. Bis 1937 wurde Wert darauf gelegt, daß ein Oberbeamter im Gemeinderat der Stadt die Belange der Anstalt vertrat. Im Jahre 1894 wurden die Bediensteten der Anstalt in Oberbeamten und Aufseher eingeteilt. In der Folgezeit wurden nur die Oberbeamten als Beamte bezeichnet. Diese hatten neben ihrer Berufsarbeit die Verpflichtung zu regelmäßigen Zellenbesuchen, die vom Anstaltsleiter streng kontrolliert wurden. Den Beamten standen sogenannte Kanzlisten als angestellte Schreibkräfte zur Seite, die mit der Feder den schon damals beachtlichen Papierkrieg führten. Die handschriftliche Erledigung aller Schreibarbeiten wurde bis weit nach dem ersten Weltkrieg weitergeführt. In den Geschichtsakten wird berichtet, daß der erste Kanzlist, der eine Schreibmaschine bediente, sich durch das Maschinenschreiben ein Nervenleiden zugezogen und daß er durch die Tücken dieser Maschine den Tod erlitten habe.

Ökonom, Rechner und Werkmeister mußten abwechselnd beim Früh-, Spät- und Nachtdienst, beim Kirchgang und bei anderen Anlässen den sogenannten Polizeidienst in großer Uniform mit Achselstücken und Säbel versehen.

Die Aufseher hatten in den ersten Jahren täglich zwölf Stunden Dienst und nur selten einen freien Sonntag. Als große Errungenschaft begrüßten sie es, daß 1895 jedem Aufseher das Recht auf einen zweitägigen Jahresurlaub zugesprochen wurde. 1898 wurde versuchsweise ein vierwöchiger Nachtdienst eingeführt. Die Nachtaufseher mußten aber auch mittags zur Essenausgabe eine Stunde Dienst tun. Nach einigen Monaten wurde die alte Praxis der täglichen Ablösung der Nachtwache wieder aufgenommen. Kurze Zeit später wurde nach vielen Kämpfen der Dienst für die Aufseher auf zehn Stunden täglich festgesetzt. Die Anstellungsverhältnisse waren für die Aufseher im Anfang sehr günstig, indem Hilfsaufseher, die sich bewährten, bereits nach Ablauf einer halbjährigen Probezeit fest angestellt wurden. Es wurde aber Wert darauf gelegt, daß jeder Aufseher eine gründliche Handwerksausbildung aufweisen konnte. Einige Hilfsaufseher erlernten deshalb auf eigene Kosten neben und während ihres Dienstes ein Handwerk.

Für die Weiterbildung der Aufseher geschah in den ersten Jahrzehnten fast nichts. Lediglich die jüngeren Aufseher erhielten wöchentlich einen zweistündigen Unterricht durch den Anstaltslehrer

über die Abfassung der gewöhnlichen dienstlichen Schriftstücke. Die Einführung der Hilfsaufseher in den praktischen Dienst erfolgte durch ältere Aufseher. Strebende Aufseher gingen zum großen Teil nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen zu anderen Behörden über, wo sie schneller vorwärts kamen.

Im Jahre 1926 wurden von dem damaligen Anstaltsleiter für die jüngeren Aufseher Fortbildungslehrgänge mit je etwa 100 Unterrichtsstunden, die vom Direktor und den Beamten erteilt wurden, eingeführt. Jeder Lehrgang schloß durch eine schriftliche und mündliche Prüfung ab; die Lehrgangsteilnehmer erhielten Zeugnisse.

Außerdem wurden in Butzbach für die Aufseher der eigenen und anderen Anstalten Werkmeisterprüfungen durchgeführt. Etwa 20 Aufseher legten in diesen Jahren ihre Werkmeisterprüfung mit Erfolg ab.— Die in den Arbeitsbetrieben eingesetzten Beamten und Aufseher wurden durch Auszahlung einer jährlichen Prämie zur eifrigen Mitarbeit für die Gewinnung eines hohen Reinertrages aus der Gefangenearbeit angeregt. Das damalige Ziel war, durch die Erträge der Arbeitsbetriebe die wirtschaftliche Führung der Anstalt ohne Zuschüsse aus der Staatskasse zu gewährleisten. Dieses Ziel wurde aber nur nach 1933 und während des zweiten Weltkrieges erreicht. Zu diesem Kapitel sagen die damaligen Geschichtsakten: „Die erzieherische Bedeutung des Strafvollzuges mußte bei der Überschätzung des Wertes der Arbeit häufig leiden.“

Nach dem ersten Weltkrieg hatte sich ein Aufseher-Verein gegründet, der im Laufe der Zeit eine große Bedeutung in Dienst- und Gehaltsfragen der Aufseher gewann.

Die Bemühungen zur Einführung des progressiven Strafvollzuges im Jahre 1925 wurden dadurch zum Erfolg geführt, daß die Beamenschaft, die durch die erwähnten intensiven Fortbildungslehrgänge für den Erziehungsstrafvollzug aufgeschlossen wurde, dem Beispiel ihres Anstaltsleiters folgte und über ihre Dienststunden hinaus bereit war, an dem Werk der Erziehung und Besserung der ihnen anvertrauten Gefangenen mitzuhelfen. Die Beamten hielten laufend Vorträge über die zweite und dritte Stufe. Sportlich befähigte Aufseher leiteten den Sport der Gefangenen. Und aus den Reihen der Aufseher wurde ein Blasorchester der Anstalt zusammengestellt, das nicht nur innerhalb der Anstalt wirkte, sondern auch weit über den Rahmen der Stadt hinaus bekannt wurde.— Schutz und Sicherheit der Anstalt und der Beamenschaft wurden aber in dieser fortschrittlichen Zeit nicht zurückgestellt. Die älteren Aufseher sind zum Teil heute noch in Jiu-Jitsu-Griffen und anderen Verteidigungsarten bewandert, die sie in besonderen Kursen in der damaligen Zeit erlernten.— Nicht nur Beamte, sondern auch interessierte und befähigte Aufseher nahmen an internationalen und deutschen Strafvollzugstagungen teil.—

Über die Betreuung der Gefangenen, soweit sie die Gesundheitspflege und ärztliche Versorgung durch einen hauptamtlichen Anstalts-

arzt und einen vertraglich verpflichteten Zahnarzt betrifft, wurde in dieser Zeitschrift bereits berichtet. Von 1930 bis 1940 war in der Anstalt eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle für den Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt unter Leitung des Anstaltsarztes eingerichtet.—

An allen Sonn- und Feiertagen haben beide Konfessionen Gottesdienst; außerdem erhalten die Gefangenen einmal in der Woche einen zweistündigen Religionsunterricht. Im übrigen liegt die Aufgabe des Geistlichen in der persönlichen seelsorgerischen Betreuung. Von 1896 bis in die Zeit des letzten Krieges war neben dem evangelischen Pfarrer auch ein katholischer Geistlicher hauptamtlich an der Anstalt tätig. Zur Zeit wird die Betreuung der katholischen Gefangenen von dem Pfarrer der Stadt nur nebenamtlich durchgeführt. Die Anstaltskirche mit ihren abgeschlossenen Boxen für jeden Gefangenen (noch aus der Zeit strengster Einzelhaft, da kein Gefangener den andern auch nur sehen durfte) ist hoffentlich nicht mehr lange das historische Besichtigungsobjekt der Anstalt. Der wegen Geldmangel bisher nur geplante Umbau wird dem Gotteshaus den würdigen Charakter eines kirchlichen Gemeinschaftsraumes geben, und zugleich wird durch Einziehen einer Zwischendecke ein weiterer, notwendiger Raum gewonnen werden.

Zwei Schulräume, die jetzt 60—70 Gefangene fassen, hatten ebenfalls früher je 32 getrennte Sitzplätze. Ein alter Lehrer der Anstalt meinte noch im Jahre 1943 zu der Einrichtung der Einzelsitze: „Die von Mo-

dernen verspotteten Logen (stalls) in der Schule und in der Kirche halte ich für außerordentlich zweckmäßig. Der Aufmerksame und Andächtige bleibt in seiner Kabine ungestört, und der Dickfellige kann andere nicht ablenken“.—

Schon wenige Jahre nach der Eröffnung wurde ein zweiter Reallehrer an die Anstalt berufen. Neben dem regelmäßigen Zellenbesuch der Schüler, der Sorge für die Bibliothek und der Zensur der Gefangenbriefe oblag den beiden Lehrern der regelmäßige Unterricht am Vormittag in den nach dem Intelligenzstand der Schüler eingeteilten drei bis fünf Klassen.

In den Geschichtsakten heißt es über den Unterricht:

„Alljährlich im März wurde eine Schulprüfung durch die Lehrer im Beisein des Direktors und der Anstaltsgeistlichen abgehalten, über deren Ergebnis dem Justizminister berichtet wurde. Seit 1927 erschien als Beauftragter des Landesamtes für das Bildungswesen der Kreisschulrat von Friedberg zu diesen Prüfungen. In der Anstaltsschule war ein streng systematischer Unterricht wegen der großen Bewegung im Schülerbestand nicht durchzuführen. Im Einvernehmen mit den Oberschulräten in Darmstadt wurde erstrebt, daß jede Stunde möglichst ein abgeschlossenes Ganzes darstellen sollte. Im deutschen Unterricht wurden die Schüler angeleitet, in den Gedanken des Gelesenen einzudringen, damit sie zum Nachdenken und zur Nachahmung des Guten angeregt würden. Auf sprachrichtige schriftliche und mündliche

Wiedergabe der Gedanken wurde Gewicht gelegt. Der Rechenunterricht zielte dahin, die Schüler zum richtigen Schließen und Abschätzen anzuleiten und sie zu befähigen, die im praktischen Leben unter einfachen Verhältnissen vorkommenden Aufgaben zu lösen. Der Geschichtsunterricht sollte die Gefangenen mit dem Leben des Volkes bekannt machen und zeigen, wie aus treuer Pflichterfüllung des Einzelnen der Familie und dem Staate Segen erwächst. Geographische Bilder hatten den Zweck, den geistigen Gesichtskreis zu erweitern. Der naturkundliche Unterricht wollte zur Naturbetrachtung anregen und das Verständnis für das Wirken der Naturkräfte im Dienste des Gewerbes erschließen. Durch Mitteilung der bedeutsamsten Tagesereignisse wurde versucht, den Unterricht interessant zu gestalten und den Hörern Anregung zu geben, wichtigen Fragen der Zeit ihre Aufmerksamkeit zu widmen und bei gemeinnützigen Bestrebungen mitzuwirken. Zu Lehrgängen in der Reichskurzschrift und im gewerblichen Zeichnen wurden Gefangene zugelassen, für welche die Kenntnisse dieser Fertigkeiten später nützlich sein konnten. Für die körperliche Ertüchtigung stand ein Turnraum mit guten Geräten und ein Handballspielplatz zur Verfügung. Zur Weiterbildung als Schüler und später zur Unterhaltung der Gefangenen der zweiten und dritten Stufe fanden Lichtbildvorführungen im Sälchen über dem Küchenbau statt. Bei wichtigen Anlässen wurden allen Gefangenen Rundfunkdarbietungen durch Lautspre-

cher, die in der Zentrale und auf den Galerien der Zellenflügel aufgestellt waren, vermittelt. Die Bildungsfähigkeit der Schüler war sehr verschieden. Eine Anzahl war strebsam, klug und willig und machte erfreuliche Fortschritte; die Mehrzahl erwies sich als stumpf und gleichgültig. Zieht man bei letzteren in Betracht, daß weder die vorausgegangene häusliche, noch die Volksschul-erziehung einen guten Einfluß auf sie gewinnen konnte, so ist es gewiß nicht zu verwundern, wenn eine Umgestaltung des inneren Wesens dieser Menschen in der Strafanstalt nur selten gelang. Viele unter dieser Art waren schon von der Natur stiefmütterlich behandelt und bedauernswert hinsichtlich ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und ihrer äußeren Verhältnisse.“

Die Gefangenenbibliothek, die nach 1945 mit Hilfe des Fließner-Vereins in kurzer Zeit auf einen beachtlichen Stand gebracht wurde, erhielt bis 1914 einen jährlichen Zuschuß von über 1000 Mark. In den späteren Jahren waren nur ganz geringe Geldmittel für die Bibliothek verfügbar; ein sehr großer Teil der Bücher war im Laufe der Zeit allmählich unbrauchbar geworden.— Seit Bestehen der Anstalt gibt es einen Gefangenenchor, der zu verschiedenen Zeiten beachtliche Leistungen erzielte.

Im Jahre 1909 bezogen die Insassen des Jugendgefängnisses Darmstadt die Zellen und zwei Säle des verlängerten Westflügels; letztere dienten als Schulraum und Arbeitsraum. Diese Jugendabteilung war durch eine verglaste Wand von

der übrigen Anstalt getrennt. Die jungen Gefangenen wurden hauptsächlich mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt. Jugendliche, die eine längere Strafe zu verbüßen hatten, erlernten ein Handwerk. In zwei Schulklassen mit einem wöchentlichen Unterricht von zehn Stunden wurden die Ziele der Fortbildungsschule erstrebt. Die jungen Gefangenen hatten einige ausgesuchte Aufsichtsbeamten, die den ganzen Tag über mit ihnen zusammenlebten. In der Jugendabteilung wurde besonderer Wert auf Leibesertüchtigung und täglichen Sport gelegt. Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Jugendabteilung wieder in eine besondere Anstalt verlegt.

In der Zeit des sogenannten Stufenstrafvollzuges von 1925 bis 1933 kam der Erziehungsgedanke zu machtvoller Durchbruch in Butzbach. Wie schon geschildert, war die Beamtschaft zu diesem Werk aufgerufen worden und hatte eine gründliche Vorbildung erhalten. Nach einem genauen System kamen den Gefangenen in den drei bekannten Stufen erziehlische Vergünstigungen in steigendem Maße zu. Es heißt, die neuen Maßnahmen seien anfangs mit Verwunderung, bald aber mit Bewunderung aufgenommen worden. Durch besondere Darbietungen musikalischer und sportlicher Art und an den Festtagen des Jahres wurde das eintönige Leben in der Anstalt auf eine erziehlisch wertvolle Art unterbrochen.

Von den Bemühungen der Anstalt, Gefangene ohne Angehörige und Unterkunft nach der Entlassung unterzubringen, wird berichtet: „Im Jahre

1925 war für die Aufnahme dieser Leute ein Arbeitsheim in Dieburg eingerichtet worden. Da sich aber entlassene Gefangene trotz guter Verpflegung nur in sehr geringer Zahl einfanden, wurden für einige Monate Gefangene aus der Zellenstrafanstalt nach Dieburg verbracht, die dort für Butzbach Korbweidenanbau betrieben. Ein zweites Heim für entlassene Gefangene wurde in dem vom hessischen Schutzverein für fünf Jahre gepachteten Gute Hohenau, auf einer Rheininsel, geschaffen. Obgleich die Arbeitsbedingungen dort noch günstiger als in Dieburg waren, haben so wenige Entlassene von der ihnen gebotenen Hilfe Gebrauch gemacht, daß die Pacht nach Ablauf des Vertrages nicht mehr erneuert worden ist.“— Es wird auch gesagt, daß der damalige Anstaltsleiter „aus der Überzeugung, daß seinen Reformplänen, besonders in der Entlassungsfürsorge, nicht die notwendige Unterstützung zuteil wurde, im Jahre 1932 resigniert seinen Posten aufgab“.—

Während des dritten Reiches waren Bekleidung und Verpflegung der Gefangenen entsprechend den wirtschaftlich guten Verhältnissen ausgezeichnet. Von den Einrichtungen der vorhergegangenen Zeit blieben nur der Unterricht, die Raucherlaubnis und eine geringe Einkaufsmöglichkeit für die Gefangenen übrig.

Soweit es die wirtschaftlich angespannte Lage und die zerrütteten Verhältnisse nach 1945 zuließen, wurden ernsthafte Bemühungen eingeleitet, die erziehlische Betreuung der Gefangenen neu zu orga-

nisieren. 1947 begann der Lehrer mit der Aufstellung eines Chores und einer Instrumentalgruppe neben einem regelmäßigen Unterricht in den Elementarfächern für die jüngeren Gefangenen. Die Feiern an den Festtagen wurden mit Unterstützung kultureller Vereinigungen von draußen zu Höhepunkten im Anstaltsleben. Die Entlassungsfürsorge wurde mit Hilfe karitativer Verbände und der Vereine zur Gefangenenbetreuung aufgenommen.

Im Jahre 1948 führte der Anstaltsleiter einen wöchentlichen Unterricht für die Beamten über Themen der Strafvollzugspraxis, — Zugangskonferenzen mit dem Versuch einer ersten Persönlichkeitsbeurteilung des Neuzuganges und eine erste Klassifizierung ein, durch Trennung der Erstbestraften von den Vorbestraften und besondere Auswahl der Gefangenen für Vertrauensstellungen und zur Einteilung zur Außenarbeit nach Maßgabe der Führung und des gezeigten Willens zur sittlichen Erneuerung. In demselben Jahr wurden auch für die erwachsenen Gefangenen durch den Lehrer und den Fürsorger Sprachunterricht, Arbeitsgemeinschaften in Geschichte, Wirtschaftspolitik, Naturwissenschaften und Philosophie, Arbeitswettbewerbe und eine Unterweisung im politischen Tagesgeschehen begonnen. — Möglichkeiten zur musischen Weiterbildung und zum Basteln gibt es seit 1949. Außerdem bildete sich in diesem Jahr ein Anstaltsorchester mit Blas- und Streichinstrumenten. Das Orchester setzt sich aus Beamten und Gefangenen der Anstalt und Bürgern der Stadt zusammen.

Im September 1948 wurde für 200 junge Gefangene bis zu einem Alter von 25 Jahren eine von der übrigen Anstalt getrennte Jungmännerabteilung errichtet. In dieser Abteilung wurde mit einem „Erziehungsstrafvollzug in Gruppen“ begonnen. Von wissenschaftlich vorgebildeten Fürsorgern wird hier eine eingehende Persönlichkeitsforschung, besonders der Neuzugänge, versucht. Unterricht und Freizeit in Selbstverwaltung liegen in der Hand der jungen Gefangenen. In 14 Unterrichtsarten, getrennt nach Grundfächern, gewerblichen und wissenschaftlichen Fächern, erteilen neben den Erziehungsbeamten qualifizierte und ausgesuchte ältere Gefangene, verantwortlich einem selbstgewählten Prüfungsausschuß, an jedem Abend der Woche Fortbildungsunterricht nach Art der Volkshochschule; Arbeitsgemeinschaften wie Literaturkreis, Forum, für Musik und darstellende Kunst; ein Sportverein mit Satzungen, Sportfesten und Zusammenkünften wie „draußen“; eine Laienspielgruppe; eine selbst zusammengestellte „Wochenschau“ mit dem Epidiaskop und eine eigene Zeitung „Der Abteilungsspiegel“; zwei handwerkliche Arbeitsgruppen (Schreiner und Buchbinder) mit regelrechtem Werkunterricht, als vorübergehender Ersatz für die z. Zt. noch fehlende Möglichkeit zur Lehrausbildung in der Anstalt; die Mitwirkung der Öffentlichkeit in der regelmäßigen Betreuung durch konfessionelle und andere Jugendgruppen in einem katholischen u. einem evangelischen Kreis, einem Singkreis, einer technischen Vortragsreihe, Vorführung

von Kulturfilmen und Wettkämpfe mit auswärtigen Sportgruppen; so dann der hoffnungsvolle Versuch, daß neben der bereits für die gesamte Anstalt angelauten Entlassungsbetreuung durch freie Wohlfahrtsverbände, auch freie Bürger in persönlicher und familiär-gesellschaftlicher Bindung „Patenschaften“ für heimatlose Entlassene aufnehmen, wodurch der Übergang in eine geordnete Freiheit gewährleistet werden kann; dieses alles sind neue Wege, die mit Erfolg seit zwei Jahren versucht werden. (Siehe hierzu in den Heften 5 und 6 dieser Zeitschrift die Aufsätze „Zwischen Resignation und Zuversicht“ und „Erziehung im Strafvollzug an Jungmännern“).—

Die erziehlche Betreuung in den letzten Jahren wurde zum großen Teil ermöglicht durch die finanzielle Hilfe des Flidner-Vereins Butzbach (Verein für Gefangenenfürsorge), der von Bürgern der Stadt Butzbach gegründet wurde und bereit wahr, den Selbsthilfefonds aus freiwilligen Spenden von Gefangenen zu übernehmen.

Der Verein ließ sich in das Handelsregister eintragen und übernahm für die Gefangenen den Einkauf von Rauchwaren, zusätzlichen Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs. Der nicht unerhebliche Gewinn aus dem Verkauf der Waren fließt damit nicht in die Tasche irgendwelcher Kaufleute, sondern kommt durch das Wirken des Vereins den Gefangenen wieder zugute. Der Flidner-Verein gab Unterstützungen bei größeren Zahnartzkosten, Mietrückständen, für Fahrgelder,

Fahrtbeihilfen, Zuschüsse in dringenden Familiennöten, für Bekleidung u. a. Im Rahmen der Anstaltsbibliothek hat er eine eigene Bücherei von etwa 800 neuen Büchern, Neuerscheinungen in Technik, Handwerk, Wissenschaft, Kunst und Unterhaltung eingerichtet. Er hat außerdem die Pflege dieser Bücher übernommen. Der Zeitung der jungen Gefangenen „Der Abteilungsspiegel“ hat er einen Vervielfältigungsapparat geschenkt, für das Unterrichts- und Freizeitwerk Hefte, Papier, Bücher, Zeichenmaterial, gewerbliche Maschinen, Werkzeuge, Lederbälle, Sportgeräte, einen elektrischen Plattenspieler und Musikinstrumente zur Verfügung gestellt.

Den Betrag von 8000 DM hat der Flidner-Verein aufgewendet, um in einem „Werkhof“ bei Wiesbaden nicht nur eine Unterkunft für entlassene Gefangene ohne Angehörige, sondern auch an Ort und Stelle Arbeitsmöglichkeiten durch die Errichtung eines gewerblichen Betriebes zu schaffen. Der Verein geht hier bewußt neue Wege, indem er notleidenden Gefangenen nicht irgendein Almosen gibt, sondern ihnen ermöglicht, sich selbst weiterzuhelfen und eine Existenz aufzubauen.

Die plötzliche Verlegung von mehreren Hundert ausländischer und durch die Gerichte der Besatzungsmacht verurteilten Strafgefangenen aus dem gesamten Lande Hessen in die Strafanstalt Butzbach hat die Aufwärtsentwicklung in der Betreuung der erwachsenen Gefangenen vorübergehend stark gehemmt und durch Unruhen in der Anstalt eine zeitweilige Einstellung mancher

förderlicher Maßnahmen notwendig gemacht. Trotz der aufgeführten Schwierigkeiten und der vordringlichen Sorge für die Sicherheit des Hauses wurde jetzt wieder mit einem Erziehungsprogramm begonnen.—

Die in den vorhergehenden Abschnitten geschilderten Bemühungen in der Gefangenenbetreuung, welche seit 1945 in der Anstalt allenthalben einsetzten, erhalten die besondere Bedeutung einer hoffnungsfreudigen Ausschau durch einen umfassenden Plan der Klassifizierung und Erziehung.

1. In einer Aufnahmeabteilung wird jeder Zugang für eine mehrwöchentliche Beobachtungszeit von der übrigen Anstalt gesondert gehalten und eine umfassende Persönlichkeitsforschung eingeleitet. Für jeden, in dieser bereits eingerichteten Zugangsabteilung einsitzenden Gefangenen, werden seit einigen Monaten von den zuständigen sozialen Ämtern und Wohlfahrtsverbänden des Heimatbezirkes Ermittlungsberichte über sein Vorleben und seine Familie angefordert. In der Zwischenzeit haben der Anstaltsleiter, der Arzt, der Seelsorger, der Arbeitsinspektor, der Fürsorger und der Aufsichtsleiter mit dem Zugang Fühlung genommen. Aus den Urteilsakten, den sozialen Ermittlungsberichten, der persönlichen Fühlungnahme durch die Abteilungsleiter und aus der unmittelbaren Beobachtung während dieser ersten Zeit ergibt sich ein gutes Persönlichkeitsbild für die Zugangskonferenz, die re-

gelmäßig mit den einzelnen Neuzugängen veranstaltet wird.

2. Die Erstbestraften werden in ihren Wohnzellen, in der Freizeit und nach Möglichkeit auch auf dem Arbeitsplatz von den Vorbestraften getrennt gehalten.
3. In der weiteren Klassifizierung wird eine Verbindung des früheren Stufen-Strafvollzugs mit einer individualisierten und aufgelockerten Form eines Strafvollzuges in Gruppen versucht, und zwar sollen erzieherisch ansprechbare Gefangene, welche die Voraussetzungen der früheren Bewährungsstufe (2. Stufe) erfüllen, jetzt die Möglichkeit haben, an kleinen Unterrichtsgruppen und einigen ausgewählten und beaufsichtigten Freizeitveranstaltungen teilzunehmen. Zur Zeit bestehen für diese Gefangenen ein Chor, ein kleines Orchester, vierzehntäglich stattfindende Lichtbildervorträge u. Filmvorführungen, deutscher Sprachunterricht für polnische Gefangene und Möglichkeit zum Basteln. Geplant sind englischer und französischer Sprachunterricht und Unterricht in Grundfächern. Allgemeine Voraussetzung sind mindestens dreimonatiger Aufenthalt in der Anstalt, gute Führung und zufriedenstellende Arbeitsleistungen. Die Erlaubnis zur Teilnahme wird von Fall zu Fall nach dem jeweiligen individuellen Persönlichkeitsbild gegeben; die bloße Erfüllung formaler Bedingungen genügt nicht.
4. Gefangene, welche etwa die Voraussetzungen für die frühere 3. Stufe erfüllt hätten, haben die

Möglichkeit zur Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, von denen zur Zeit eine philosophische, eine über Literatur und eine über kaufmännische Fortbildung bestehen. Geplant sind freiere Sportgruppen für das Frühjahr, eine Laienspielgruppe, Konzerte und Einzelvorträge, die zum Teil von auswärtigen Gästen veranstaltet werden, Kurse über Garten- und Obstbau sowie Geflügel- und Kleintierzucht, wobei die Gefangenen die Möglichkeit haben, selbstverantwortlich und praktisch in diesen Dingen tätig zu sein. Gefangene der zuletzt geschilderten Gruppe sollen auch in Vertrauensstellung innerhalb und außerhalb der Anstalt eingesetzt werden.—



Wenn er die Anstalt wird verlassen, dann sollst du nicht mehr dich befassen mit ihm, denn wird es offenbar, so findet man darin ein Haar.

Skizze und Text: Regierungsrat Hans Haego, Ebrach



Den Wächter wird man selten loben, dem seine Zellenleute toben.

Skizze und Text: Regierungsrat Hans Haego, Ebrach

Zur Ausbildung der Aufseher ist ein wöchentlicher Beamtenunterricht wieder aufgenommen worden. Ebenso geben neben dem Direktor die einzelnen Abteilungsleiter (wie Arzt, Arbeitsinspektor, Aufsichtsleiter) regelmäßigen wöchentlichen Gefangenenunterricht. Geeignete Mitarbeiter in diesem Erziehungsprogramm und die Beschaffung finanzieller Mittel sind die Voraussetzungen zur weiteren Durchführung des angelaufenen Planes, der dazu beitragen soll, die Wiedereinordnung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft durch Entfaltung seiner eigenen Initiative und Hilfe zu seiner Selbsterziehung zu erreichen.

Weihnachtsspielzeug aus dem Gefängnis

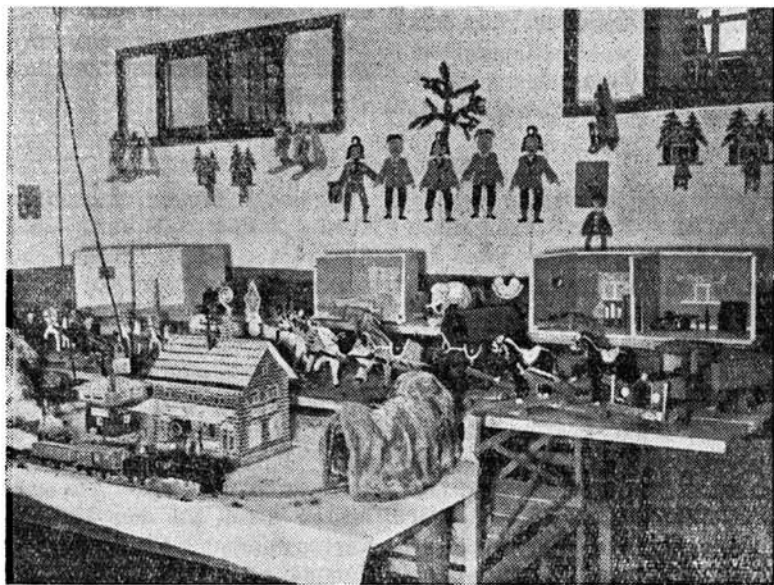
Die gute Idee eines Gefängnisaufsehers

von

E. Ebbinghaus, München

Einen sehr guten Einfall hatte der Gefängnisaufseher des Amtsgerichtsgefängnisses in Eggenfelden, Ettinger, als er vor etwa 5 Wochen an einige der Insassen des Gerichtsgefängnisses die Frage richtete, ob sie gewillt seien, mit ihm im Werkraum des Gefängnisses Spielzeug für

das Weihnachtsfest zu basteln. In der Tat erklärten sich auch alle der so Befragten, vier an der Zahl, mit dem Vorschlag freudig einverstanden, und daß sie es mit diesem Einverständnis ernst meinten, beweisen die Früchte dieser Bastelarbeit, die wir vor kurzem besichtigen konnten.



Aus Materialien, Holz, Farbe, Leim und Nägeln, die vom Gefängnisaufseher von Geschäftsleuten der Stadt zu dem schönen Zweck erbeten worden waren, war in einer Fülle des Ideenreichtums eine Menge buntes Spielzeug hergestellt worden, das gewiß helle Freude in Kinderherzen hervorrufen wird. In den

täglichen Werkstunden hatten die Gefängnisinsassen mit viel Liebe und Verständnis für kindliche Freuden Pferdegespanne und Puppenküchen, Hampelmänner und Kerzenhalter, eine Weihnachtskrippe und bewegliche Tiere und noch so vieles andere selbst erfunden und solide ausgeführt. Dem Betrachter der nun

fertiggestellten kleinen Kinderwelt drängt sich die Frage auf, was mehr bewundert und beachtet werden müßte, der Einfallsreichtum und die Handfertigkeit der Bastler oder ihre ganz offensichtliche Liebe und Sorgfalt, mit der sie sich der Durchführung der einmal gestellten Aufgabe, unterstützt und betreut durch ihren Wachtmeister, hingegeben haben, begleitet von dem Bewußtsein, armen Kindern zum Weihnachtsfest eine Freude bereiten zu wollen und zu können. So gesehen bedeutet diese kleine Weihnachtsaktion, die für Eggenfelden wohl erstmalig sein dürfte, einen Gewinn, dessen ganze Bedeutung über die Tatsache der

Freudenvermittlung hinaus gewiß Rückschlüsse auf die Hersteller des Spielzeuges ziehen läßt und bei ihrer Beurteilung nicht ganz ohne Belang sein dürfte.

Wir behaupten gewiß nicht zu viel, wenn wir sagen, daß bei der Beschaffung des Spielzeuges aus dem Amtsgerichtsgefängnis in Eggenfelden, die im Rahmen einer kleinen Feier an Kinder des Waisenhauses und an Bedürftige der Stadt vorgesehen ist, ein Licht aus den Räumen des Gefängnisses fließen wird, das heller und freudiger strahlen wird als der hellste Lichterbaum draußen in der Stadt.

Examination*

Am vorletzten Donnerstag beendete der Anfänger-Kursus für Englisch mit einer Abschlußprüfung seine Arbeit. Die Prüfungskommission, gebildet durch Fürsorger, Abteilungswachtmeister und einem Mitglied des Freizeitausschusses, kam nach kurzer Begrüßung sofort zur Sache. Lektion folgte auf Lektion, Konjugation, Verben, Gegenwart und Zukunft; alles wurde vorwärts und rückwärts durchexerziert. Jeder der Prüflinge beherrschte sicher und gewandt die zur Frage gestellten Themen. Das Gesamtbild der Leistungen war klar und überzeugend; nur harte und konzentrierte Arbeit konnte in den sechs Monaten, die zur Verfügung standen, dieses gehäufte Maß an Kenntnissen und Wissen erreichen. Bei der Gesamtheurteilung fanden die fleißig und einwandfrei ausgeführten Hausaufgaben besondere Beachtung.

Fürsorger Bäume wies in seiner kurzen Zusammenfassung am Ende der Prüfung auf das erstaunlich hohe Leistungsniveau der Kursteilnehmer hin, die zum großen Teil mit keinerlei „Vorbelastung“ an englischen Sprachkenntnissen zuversichtlich und erfolgreich das Studium begannen. Kein Jungmann auf der Abteilung, so führte er aus, brauche, wenn er eifrig und so wie er es am besten kann, an den Unterrichtskursen teilnimmt, Minderwertigkeitskomplexe zu haben, vor Leuten, die mit halbverdauten Begriffen und Fremdwörtern um sich werfen. Die Prüfungskommission erkannte ausnahmslos für jeden auf: „Sehr gut!“ Dem Leiter des Kursus wurde für die erfolgreiche Arbeit der besondere Dank der Abteilung ausgesprochen.

*) Aus „Der Abteilungs-Spiegel“, Hauszeitung der Strafanstalt Butzbach, vom 23. 12. 50.

Internationale Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen

XII. Internationaler Kongreß für Strafrecht und Gefängniswesen Abschnitt III – Erste Frage:

Kurzstrafen und Ihre Alternativen ¹⁾

**(Entlassung auf Bewährung (Probation), Geldstrafen, zwangsweise
auferlegte Heimarbeit etc.)**

Bericht von **Hardy Goeransson**, Generaldirektor der königlichen Strafvollzugsverwaltung
in Stockholm, Schweden.

Das Problem der kurzfristigen Freiheitsstrafen ist auf den Tagesordnungen der letzten Kongresse der Internationalen Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen geführt worden. In zwei Resolutionen (1946 u. 1948) vertrat die Kommission die Ansicht, daß Kurzstrafen durch andere Maßnahmen ersetzt werden müßten oder, wenn erstere unerlässlich seien, der Vollzug derselben besser und in einer angebrachteren Weise durchgeführt werden müsse. Es ist für die Kommission sehr wertvoll gewesen, daß das Ständige Sekretariat über das in Frage stehende Gesetz detaillierte Vergleichsstudien angestellt hat.

Einige der unterbreiteten Berichte enthalten statistische Zahlen hinsichtlich der Häufigkeit der kurzfristigen Freiheitsstrafen und bestätigen die bekannte Tatsache, daß die Kurzstrafen in der Regel anderen Strafmaßnahmen gegenüber zahlenmäßig vorherrschen. Diese Entwicklung, die teilweise auf die progressive Einführung des humanen Strafvollzuges zurückzuführen ist,

fordert Neuerungen in zwei Richtungen: 1. Freiheitsstrafen unbestimmter Länge für solche, die der Anstaltsbehandlung für eine längere Zeit bedürfen, und 2. die Anwendung neuer Methoden zur Bekämpfung der leichten Vergehen unter Fortfall der kurzfristigen Freiheitsstrafen. Da „kurzfristig“ eine relative Bedeutung hat, die je nach dem Individuellen und der Art des begangenen Vergehens variiert, wird es wohl zunächst erforderlich sein, den Begriff „kurzfristige Freiheitsstrafe“ zu definieren. Aus einer im Jahre 1946 angenommenen Resolution der Hauptversammlung der Internationalen Kommission für Strafrecht und Gefängniswesen geht hervor, daß alle Gefängnisstrafen unter drei Monaten zu dieser Kategorie gehören. In der Regel haben die Referenten diese Definierung anerkannt; dies schließt auch Mr. Mannheim, England, ein, obwohl sich dieser den von verschiedenen englischen Psychiatern zum Ausdruck gebrachten Ansichten anschließt, daß Gefängnisstrafen unter einer ununterbrochenen

1) Dieser Bericht basiert auf einer Reihe von Einzelberichten, die von Experten aus verschiedenen auf dem Kongreß vertretenen Ländern verfaßt wurden.

Die in diesem Bericht vertretenen Meinungen stellen nicht notwendigerweise diejenigen des XII. Internationalen Kongresses dar. Wir hoffen, die endgültigen Ergebnisse und Empfehlungen des Kongresses in einer späteren Ausgabe der „Zeitschrift für Strafvollzug“ bekanntgeben zu können.

Periode von sechs Monaten schädlich seien.

Warum sind kurzfristige Freiheitsstrafen schädlich? Sie erlauben keine erzieherische Einwirkung und bringen einen Mangel an abschreckender Wirkung mit sich. Die Familien solcher Rechtsbrecher werden materiell und moralisch geschädigt; der Rechtsbrecher hat nach seiner Entlassung Schwierigkeiten mit seiner Resozialisierung; die für den Vollzug derartiger Strafen vorgesehenen Anstalten sind häufig schlecht ausgerüstet und haben einen Mangel an geschultem Personal. Mr. van Drooghenbroeck betont, daß die kurzen Gefängnisstrafen auf solche Individuelle, die im Grunde anständige Menschen sind, einen schlechten Einfluß ausüben und einen Beigeschmack von Ungerechtigkeit aufweisen, da diese Maßnahme hauptsächlich die unteren Klassen trifft. Mr. Muller ist der Ansicht, daß die kurzfristige Freiheitsstrafe für die Besserung des einzelnen Straffälligen zwecklos, ja sogar schädlich sei. Wenn aber die Ursache der Straffälligkeit auf Einflüsse einer Gruppe asozialer Elemente zurückzuführen ist, so kann dieses Zugehörigkeitsgefühl durch eine kurze Gefängnisstrafe zerstört werden.

Mr. Andenaes stellt die Frage, ob die schädlichen Folgen der kurzen Gefängnisstrafe nicht als zu selbstverständlich und dogmatisch hingestellt werden: „Eine Überprüfung der in Norwegen vorhandenen statistischen Rückfälligkeitsziffern bestätigt nicht, daß kurzfristige Gefängnisstrafen unbedingt schädlich sein müssen.“ Ich pflichte Mr. An-

denaes in dieser Hinsicht bei. Nach den ewigen kritischen Bemerkungen der letzten 50 Jahre über die kurze Gefängnisstrafe ist zu fürchten, daß wir die Ergebnisse der Berufs- und Charakterschulung bei langfristigen Gefängnisstrafen übertreiben. Man muß sich vor Augen halten, daß auch der langstrafige Rechtsbrecher das Risiko läuft, die Initiative, Selbstachtung und die Verbindung mit seinen Angehörigen zu verlieren; im allgemeinen hat seine Familie viel mehr Schwierigkeiten als die des kurzstrafigen Rechtsbrechers. Wie Mr. Andenaes, so möchte auch ich betonen, daß dieser Einwand nur als Warnung vor der falschen Auffassung gedacht ist, daß die Kurzstrafe um jeden Preis abgeschafft werden soll.

Die Alternativen:

1. Der radikalste Schritt ist die *Ab-schaffung von Gefängnisstrafen unter drei Monaten*. Dies bringt jedoch gewisse Gefahren mit sich. In Fällen, in denen eine Gefängnisstrafe als unerläßlich erachtet wird, könnte das Gericht in Ermangelung einer anderen Möglichkeit auf unnötig schwere Strafen (also über drei Monaten) zurückgreifen, oder angeklagte Personen ohne dringende Notwendigkeit in Untersuchungshaft einweisen (Mr. Mannheim). Von größerer praktischer Bedeutung ist der Vorschlag, das legale Minimum der direkt auferlegten Gefängnisstrafen verhältnismäßig hoch anzusetzen — in vielen Ländern beträgt es nur einige Tage —, um so die kürzesten Strafen durch bedingte Entlassung oder Geldstrafen zu ersetzen. In Norwegen ist das Mini-

mum auf 21 Tage, in Dänemark und Schweden auf 30 Tage festgesetzt worden.

2. *Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.* Fast alle Referenten empfehlen, daß dem Staatsanwalt mehr Freiheit gewährt werden sollte, auf die strafrechtliche Verfolgung, besonders bei geringfügigen Fällen, zu verzichten. Die meisten der Länder, die immer noch das Rechtsprinzip wahren, haben sich entschlossen, dieses Prinzip bei jugendlichen Straffälligen nicht mehr gelten zu lassen; das Prinzip der wahlfreien strafrechtlichen Verfolgung nimmt auch in der Anwendung auf Erwachsene an Bedeutung zu. Der Staatsanwalt hat oft eine fast unumschränkte Vollmacht, die strafrechtliche Verfolgung gegebenenfalls niederzuschlagen. Diese Vollmacht scheint jedoch im allgemeinen bei kleineren Vergehen und nur selten bei schwereren Vergehen Anwendung zu finden. Nun erhebt sich die Frage, ob der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung als eine Alternative zur kurzfristigen Gefängnisstrafe angesehen werden soll. Ersterer dient grundsätzlich nicht dazu, dem Rechtsbrecher vor einer Gefängnisstrafe zu bewahren, sondern um ihm die mit seinem Erscheinen vor Gericht verbundene Schande zu ersparen. Für kleinere Vergehen — kleine Diebstähle, Betrugereien und unwesentliche Verstöße gegen die öffentliche Moral — hat der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung eine große Bedeutung. In anderen Fällen scheint wiederum eine gegen Bewährung ausgesetzte Gefängnisstrafe angebrachter, wenn letztere — selbst bei kurzer Dauer — vermieden wer-

den sollte. Die Aussetzung der Strafe gegen Bewährung (Probation) und andere ähnliche Maßnahmen sind aufbauend und bieten hinreichende Gelegenheit, die Behandlung dem Benehmen des Rechtsbrechers anzupassen. Dieser Gesichtspunkt trifft auch dann zu, wenn der *Verzicht auf Strafauflegung* durch Gerichtsentcheid ausgesprochen wird. Der Verzicht auf Strafe ist wahrscheinlich für die Verringerung der Anzahl von kurzstrafigen Gefangenen weniger bedeutsam.

3. *Aussetzung der Gefängnisstrafe gegen Bewährung* (mit oder ohne Überwachung) wird mit Recht seit langer Zeit als die erste und wichtigste Alternative nicht nur für kurzfristige Gefängnisstrafen, sondern überhaupt für Freiheitsstrafen im allgemeinen, betrachtet. Diese Methode hat ihren Siegesmarsch durch die Welt gemacht und die Anzahl der Gefangenen radikal reduziert.

Es ist unnötig darüber zu diskutieren, welche der zwei Methoden von Aussetzung der Strafe auf Bewährung man vorziehen sollte — das sogenannte kontinentale, oder das sogenannte Angelsächsische System. Das Hauptproblem ist, wie Mr. Andenaes sagt, das Ausmaß, bis zu welchem man die bedingte Aussetzung der Strafe gegen Bewährung ohne Gefahr anwenden kann.

In verschiedenen Ländern sind die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der bedingten Aussetzung der Strafe auf Bewährung sehr großzügig, während die Gesetze anderer Länder wiederum enge Grenzen setzen, d. h., daß das Privileg z. B. nur Erstbestraften gewährt wird,

während nur solche Rückfällige in den Genuß desselben kommen, wenn zwischen der ersten Haftverbüßung und dem zweiten Vergehen eine genügend lange Zeitspanne verstrichen ist. Bei Erstbestraften scheinen die meisten Länder heute ausschließlich die bedingte Aussetzung der Strafe auf Bewährung anzuwenden. Seit dem letzten Krieg scheint sich jedoch die allgemeine Einstellung gegenüber Rechtsbrechern verhärtet zu haben, weshalb die bedingte Aussetzung der Strafe, besonders die mit Überwachung, in verschiedenen Ländern an Bedeutung verloren hat und gewissermaßen von den kurzfristigen Freiheitsstrafen verdrängt wurde (siehe Mr. Mannheims Bericht). Diese Entwicklung kann teilweise durch die Tatsache erklärt werden, daß die bedingte Aussetzung der Strafe manchmal ohne triftigen Grund angewendet worden ist. Einige Autoren warnen vor der Gefahr, den Aspekt der allgemeinen Verhütung aus dem Auge zu verlieren. Mr. Simson betont die Tatsache, daß viele Richter bei der Festsetzung des Strafmaßes Wert darauf legen, daß der Rechtsbrecher nicht vorbestraft ist. Auf der anderen Seite setzt er sich mutig für ein feststehendes System ein, welches die Suspendierung einer Strafe für Rückfällige ablehnt. Ich glaube, es ist in dieser Nachkriegswelt eine wichtige Aufgabe für Strafrechtswissenschaftler, dort, wo die bedingte Aussetzung der Strafe ihre Bedeutung verloren hat, für ihre Wiedereinführung einzutreten und das Vertrauen für dieses System der Aussetzung von Strafen als wirk-

same Waffe gegen die Kriminalität zurückzugewinnen. Irgendwo ist vielleicht doch Grund vorhanden, die bedingte Aussetzung der Strafe bei Erstbestraften in erhöhtem Maße zu verfügen, aber zweifellos erfordert die Erweiterung der Möglichkeiten für die Gewährung der bedingten Aussetzung der Strafe für Rechtsbrecher mit kleineren Rückfälligkeitsvergehen an Stelle von kurzen Freiheitsstrafen mehr Arbeit.

Voraussetzung für eine solche Entwicklung ist, daß die bedingte Aussetzung der Strafe gegen Bewährung individuell erfolgt, und zwar auf einer Basis von auf bloße Erfahrungen begründeten Methoden und dem psychologischen Verständnis der menschlichen Natur. Mr. Murphy, der sich stark für die vermehrte Anwendung der bedingten Aussetzung der Strafe gegen Bewährung an Stelle von kurzen Gefängnisstrafen einsetzt, betont, daß das erfolgreiche Ergebnis einer solchen Vollzugsmethode zum großen Teil von der Sorgfalt und Gründlichkeit der soziologischen Persönlichkeitsforschung des Rechtsbrechers vor der Festsetzung des Strafmaßes abhängt. Da ich mit ihm in dieser Hinsicht übereinstimme, möchte ich in diesem Zusammenhang die Bedeutung eines Stabes gründlich ausgebildeter Probationsbeamter (Überwachungsbeamte für bedingt entlassene Rechtsbrecher) hervorheben, die eng mit Psychiatern und Psychologen zusammenarbeiten müßten.

Wenn der Richter bei der Wahl zwischen der „unbedingten“ Gefängnisstrafe und der Aussetzung derselben auf Bewährung unter Auf-

erlegung von Bedingungen Schwierigkeiten hat, so sollte der Überwachungsaspekt entscheidend sein. Wenn die Überwachung ordnungsgemäß organisiert ist, besteht Grund zur Annahme, daß die Richter in vielen Fällen die bedingte Aussetzung der Strafe (Probation) vorziehen werden. Ich pflichte jenen Referenten bei, die die Bedeutung eines durchgreifenden Überwachungssystems hervorheben. Die Erfahrung lehrt, daß es in vielen Ländern leichter ist, die Mittel zum Aufbau eines neuen Gefängnisses zu erhalten, als zur Einstellung von Probationsbeamten. Die breite Masse, einschließlich Parlamentsmitglieder, nährt immernoch den „Anstaltsgeist“. Ich glaube, es ist für Kriminologen eine wesentliche Aufgabe, über diesen Punkt noch Nachforschungen anzustellen, die mit sagen wir Kostenfaktoren zu beginnen wären. Wir wissen — Mr. Murphy hat es uns an Hand von Zahlen bewiesen —, daß die Anstaltskosten viel höher sind als die der Probation.

Die Wirkung der Probation kann in gewissen Fällen erhöht werden, wenn die suspendierte Gefängnisstrafe mit einer Geldstrafe oder einer Schadensersatzzahlung seitens des Rechtsbrechers verbunden wird. Daraus ergibt sich die Frage, ob der Rechtsbrecher die Zahlung an den Probationsbeamten oder an einen anderen Beamten leisten soll, der nicht der Probation-Organisation angehört. Die in den verschiedenen Ländern gemachten Erfahrungen weichen voneinander ab. Es besteht im ersteren Falle zweifellos die Gefahr, daß das Verhältnis von Pro-

bationsbeamten zum Rechtsbrecher als Freund und Helfer einen Teil der Bedeutung verliert. Fast alles hängt von der Fähigkeit des Probation-Beamten ab.

4. *Geldstrafen* werden in den Berichten als ein guter, manchmal sogar als der beste Ersatz für kurzfristige Gefängnisstrafen betrachtet. In den meisten Ländern besteht eine gegenseitige Beziehung zwischen der Höhe der Geldstrafe und der finanziellen Lage des Rechtsbrechers (z. B. *day-fines*, d. h. der Rechtsbrecher muß eine gewisse Geldstrafe zahlen, andernfalls er eine entsprechend lange Zeit im Gefängnis abbüßen muß). Es scheint die Meinung der meisten Referenten zu sein, daß die Berücksichtigung dieser Umstände wünschenswert ist. Diese Entscheidung kann — wie es in verschiedenen Ländern gehandhabt wird — der unumschränkten richterlichen Vollmacht überlassen werden oder müßte im Gesetz fest verankert sein.

In den meisten Ländern sind für die Zahlung von Geldstrafen Erleichterungen gewährt worden (Ratenzahlungen usw.). Die Auswirkung solcher Erleichterungen zeigt sich in einigen Ländern durch die große Zunahme der Einweisungen von Rechtsbrechern in Strafanstalten auf Grund der Unfähigkeit, die Geldstrafen zu bezahlen. Der Grund für diese Tatsache — wie Frl. Marx aus Frankreich berichtet — ist teilweise der, daß die nicht bezahlte Geldstrafe sich automatisch in Freiheitsentzug verwandelt. Mr. Santoro vertritt den Standpunkt, daß die Umwandlung von Geldstrafen in Frei-

heitsstrafen nur dann vorgenommen werden sollte, wenn andere Maßnahmen zwecklos sind.

Ratenzahlungen und andere Erleichterungen haben nicht die beabsichtigte Wirkung, wenn die Entscheidung zur Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe bei der Polizei liegt. Es ist — wie Mr. Andenaes sagt — für die Polizei leichter, einen Rechtsbrecher in ein Gefängnis zu sperren, als auf die Zahlung einer Geldstrafe zu achten; folglich verfügt sie bei unbezahlten Geldstrafen den Entzug der Freiheit.

Es gibt eine Schutzmaßnahme gegen dieses feststehende Verfahren, nämlich eine „frische“ richterliche Entscheidung. Mr. Mannheim hat das englische System beschrieben. Ich, für meinen Teil, kann nur die Aufmerksamkeit auf die Zustände in Schweden richten. Seit 1939 besteht dort ein System, demzufolge alle Fragen hinsichtlich der Umwandlung von Geldstrafen in Freiheitsstrafen von Seiten des Gerichtes erörtert werden (s. Bericht von Mr. Simson, Schweden). Der Staatsanwalt beantragt die Umwandlung bei einem Gericht erster Instanz auf dieselbe Art, wie er das Verfahren einleitet. Das Urteil wird nach einer Verhandlung ausgesprochen, bei der der Rechtsbrecher persönlich anwesend sein muß. Ein erneuter, kurzer Aufschub kann dem Rechtsbrecher gewährt werden, wenn dieser bereit und in der Lage ist, zu zahlen. Andernfalls wird die Geldstrafe in Freiheitsentzug, und zwar im Verhältnis zur Geldstrafe, umgewandelt. Solche Umwandlungen sind prinzipiell nur bei Geldstrafen möglich, die

einer Gefängnisstrafe von mehr als fünf Tagen entsprechen oder, wo dieses „day-fines-System“ nicht angewendet wird, mehr als 25 schwedische Kronen betragen. Von der Umwandlung kleinerer Geldstrafen wird nur bei Fahrlässigkeit oder, wenn es die Führung des Rechtsbrechers erfordert, Gebrauch gemacht. In besonderen Fällen kann die als Ersatz für die Geldstrafe verfügte Haftstrafe suspendiert werden, wobei das Maximum der Suspendierung auf zwei Jahre festgesetzt wurde.

Eine Diskriminierung von Rechtsbrechern, die *nicht in der Lage sind*, und solchen, die *nicht den Willen haben*, zu zahlen, ist unvermeidlich. Wir haben es hier mit zwei verschiedenen Arten von Rechtsbrechern zu tun. Die erste Art verdient eine gewisse Rücksichtnahme, da die Armut dieser Menschen auf Umständen beruhen kann, auf die sie keinen Einfluß haben. Die zweite Type von Rechtsbrechern hat den Freiheitsentzug — nach Mr. Luisiers Ansicht sogar auf eine beträchtliche Zeitspanne hin — verdient. Hinsichtlich dieses Kommentars darf ich erwähnen, daß, als in Schweden die Entscheidung über die Umwandlung von Geldstrafen in Haftstrafen den Gerichten übertragen wurde, die gesetzliche Mindestgrenze von Gefängnisstrafen für nicht bezahlte Geldstrafen mit Ausnahme von Sonderfällen von 3 auf 10 Tage heraufgesetzt wurde. Diese Methode hatte den Zweck, auf den Rechtsbrecher einen größeren Druck auszuüben und in diesem Zusammenhang auch sehr kurze Gefängnisstrafen zu vermeiden.

Wenn wir von der Geldstrafe in größerem Ausmaße Gebrauch machen wollen, müssen wir alles tun, um zu vermeiden, daß kurzfristige Gefängnisstrafen als Konsequenz für nichtbezahlte Geldstrafen auferlegt werden. Das Mittel hierzu scheinen die bereits oben erwähnten Maßnahmen zu sein: 1) Festsetzung der Geldstrafen nach gründlicher Berücksichtigung der finanziellen Lage des Rechtsbrechers; 2) Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen usw.); und 3) das Gericht müßte ermächtigt sein, nach der Verhandlung eines Falles zu entscheiden, ob die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden soll oder nicht.

5. Andere Maßnahmen an Stelle von kurzen Gefängnisstrafen.

Während sich die Referenten eingehend mit den bereits oben genannten Alternativen zur kurzfristigen Gefängnisstrafe befaßt haben, sind andere Möglichkeiten in der Regel mehr zusammenfassend behandelt worden. Einige der Referenten empfehlen die erweiterte Anwendung der *richterlichen Begnadigung und Verwarnung, der Entlassung auf Ehrenwort oder Bürgschaft für anständige Führung, ufw.* Solange die Rechtsgrundlage eines Landes die Möglichkeit bietet, auf eine strafrechtliche Verfolgung geringfügiger Vergehen zu verzichten oder die Aussetzung der Strafe gegen Bewährung oder Geldstrafen zu verfügen, scheint mir, daß Verwarnungen und andere nachsichtigeren Maßnahmen als Alternativen für kurzfristige Gefängnisstrafen nur von sekundärem Interesse sind.

Andere vorgeschlagene Maßnahmen bringen für die Lebensbedin-

gungen des Rechtsbrechers schwerwiegende Folgen mit sich. Ich glaube, daß einige von ihnen in Verbindung mit Probation auf den Rechtsbrecher Anwendung finden könnten; z. B. Bedingungen hinsichtlich seiner Ausbildung, Anstellung, Wohnort, Unterkunft, Freizeitgestaltung, Verwendung der Löhne, Alkoholverbot usw. Die Bedingungen können jedoch je nach den Erfordernissen seiner Rehabilitation, also nicht nur wegen ihrer abschreckenden Wirkung auferlegt werden. Wenn der Rechtsbrecher das Gefühl hat, daß die Bedingungen ihm unberechtigterweise auferlegt worden sind, wird er meistens eine Zusammenarbeit ablehnen und vielleicht gegen die Bedingungen verstoßen, um lieber eine kurze Haftstrafe zu erhalten. Auf keinen Fall dürfen die Bedingungen so formuliert werden, daß die Verdienstmöglichkeiten des Rechtsbrechers beeinträchtigt werden. Dies bezieht sich in erster Linie auf Bedingungen wie die *Auferlegung gewisser Sperrgebiete (banishment)* oder das *Verbot zur Ausübung eines bestimmten Berufs- oder Geschäftszweiges.*

Die *Aberkennung von bürgerlichen Rechten* als Ersatz für kurze Gefängnisstrafen ist wohl nur in einem Falle erforderlich, nämlich die Einziehung von Führerscheinen; in anderen Fällen halte ich sie nicht für wünschenswert. Der Amtsentzug ist eine Maßnahme, die für den Rechtsbrecher schädlich sein kann.

Unterlagen über *Zwangsarbeit* sind in den unterbreiteten Berichten kaum vorhanden. Ich pilichte Mr. Drooghenbroeck bei, daß die praktische Organisation solcher Arbeit auf große

Schwierigkeiten stoßen und außerdem schädliche Auswirkungen durch die Fühlungnahme mit anderen Arbeitern haben kann.

Selbst wenn wir über viele Alternativen für die kurze Gefängnisstrafe verfügen — Alternativen, die keine Anstaltseinweisung oder Anstaltsaufsicht fordern —, so bleibt doch die Notwendigkeit der Gefängnisstrafe für die Unverbesserlichen. Die kurze Freiheitsstrafe wird auch dort unerläßlich sein, wo mildere Maßnahmen aus allgemeinen Verhütungsgründen nicht vertretbar sind. Ich meine damit besonders Rechtsbrecher, die wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt wurden; in vielen Ländern hat diese Kategorie keine Möglichkeit, der kurzen Freiheitsstrafe zu entgehen.

Wenn wir in einigen Fällen die kurzfristige Freiheitsstrafe nicht entbehren können, so erhebt sich die wichtige Frage, ob es möglich ist, einige der Einwände zu zerstreuen.

Ich möchte die Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, daß diese Einwände ihren Ursprung in dem Umstand haben, daß die Gefängnisbeamten weder die Zeit noch die Mittel für eine wirksame Behandlung der großen Anzahl von kurzstrafigen Gefangenen haben, die oft in der Strafanstalt eine namenlose Masse darstellen. Da und dort sind Anstrengungen gemacht worden, diese Kategorie in einer konstruktiveren Weise zu behandeln. Mr. Mannheim führt in seinem Bericht aus, daß in englischen Gefängnissen Anstalten getroffen werden, kurzfristige Insassen durch anstaltsfremde psycho-

therapeutische Experten behandeln zu lassen, in der Hoffnung, daß der Gefangene, sobald er mit diesen im Gefängnis Kontakt aufgenommen hat, sich nach der Entlassung besser leiten lassen wird.

Eine solche Behandlung muß besonders für Trinker, Rechtsbrecher mit sexuellen Delikten und anderen Psychopathen von großer Bedeutung sein.

Dem Begriff „kurzfristige Gefängnisstrafe“ wird oft das Wort Müßiggang hinzugefügt. Aber es ist ja gar nicht nötig, diese Gefangenen ohne Arbeit zu lassen oder sie mit einer monotonen Arbeit zu beschäftigen. Viele, vielleicht sogar die Mehrheit der Straffälligen, die zu Gefängnisstrafen von weniger als 3 Monaten verurteilt wurden, erfordern keine Einweisung in ein gewöhnliches Gefängnis. Man kann sie in „offene Lager“ (colonies) unterbringen und ihnen so eine Gelegenheit geben, produktive Arbeit zu leisten und verschiedene Handwerke, Holzfällen, Gärtnerei, Straßenbau sowie andere Arbeiten im Freien auszuüben. Das Besoldungssystem soll so gestaltet sein, daß der Gefangene zu höheren Leistungen angespornt wird.

Die gemachten Erfahrungen in den Ländern, die dieses System verwendet haben, sind ermutigend. Der Verdacht, daß dieses System die Präventivwirkung des Freiheitsentzuges beeinträchtigt, ist als unbegründet befunden worden.

Zusammenfassung:

1. Unter kurzfristiger Gefängnisstrafe ist in der Regel die Haft unter drei Monaten gemeint.

2. Die Kritiker über die kurzfristigen Gefängnisstrafen übersehen die Tatsache, daß sogar langfristige Gefängnisstrafen ungünstige Folgen haben. Die Gefängnisse für kurzstrafige Insassen sind häufig schlecht eingerichtet und benötigen besseres Personal und Werkstätten. Der Wert der Berufsausbildung und Charakterbildung, die langstrafigen Gefangenen zuteil werden können, wird manchmal übertrieben. Die Schwierigkeiten eines nach langer Inhaftierung entlassenen Gefangenen hinsichtlich Arbeit und Lebensunterhalt sind bestens bekannt. Die Familie des langstrafigen Rechtsbrechers befindet sich während dessen Aufenthalt in der Strafanstalt oft in einer äußerst schwierigen Lage.
3. Es scheint wesentlich zu sein, in den Ländern, wo die Minimumlänge der Gefängnisstrafe sehr niedrig — meistens nur einige Tage — beträgt, dieses Minimum zu erhöhen.
4. Die Anzahl der kurzstrafigen Gefangenen kann bis zu einem gewissen Grad durch Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung und Verzicht auf Strafvollzug reduziert werden.
5. Die Aussetzung der Gefängnisstrafe gegen Bewährung (mit oder ohne Überwachung) ist zweifellos die wirksamste Alternative für die kurzfristige Gefängnisstrafe. Die weitere Anwendung dieser Methode setzt jedoch voraus, daß die richterlichen Behörden vor der Urteilsfällung die Möglichkeit haben, über den Angeklagten eine Persönlichkeitsforschung anzustellen.



*Es freut den Menschen nicht das Leben,
wenn Gitterstäbe ihn umgeben.*

Skizze und Text: Regierungsrat Hans Haegi,
Ebrach

stellen. Für diese Nachforschungen sowohl als auch für die Überwachung nach der Urteilsfällung wird ein Stab gut ausgebildeter Beamten benötigt, die eng mit Psychologen und Psychiatern zusammenarbeiten.

Eine erhöhte Wirkung könnte vielleicht erzielt werden durch die kombinierte Anwendung der suspendierten Gefängnisstrafe mit der Geldstrafe und/oder der Verpflichtung seitens des Angeklagten, während der Probation zu versuchen, den durch sein Vergehen angerichteten Schaden wieder gutzumachen.

6. Geldstrafen werden ganz richtig als passender Ersatz für kurzfristige Gefängnisstrafen vorgeschlagen. Um die Anzahl der Rechtsbrecher zu reduzieren, die mangels Zahlung ihrer Geldstrafe einsitzen müssen, scheint es notwendig zu sein, daß:

- a) Die Geldstrafe der finanziellen Lage des Rechtsbrechers angepaßt wird;
- b) erforderlichenfalls Ratenzahlungen gewährt und die Zahlung der Strafe wegen schlechter Einkommensperioden suspendiert werden;

- c) nicht bezahlte Geldstrafen nicht automatisch, sondern nur durch richterliche Entscheidung in eine Gefängnisstrafe umgewandelt werden.

7. Unsere Anstrengungen sollten sich auch darauf richten, die kurzen Gefängnisstrafen konstruktiv zu gestalten. Es ist vor allem eine Frage des Mangels an Beschäftigung, die der Existenz des Gefangenen nun häufig seinen Stempel aufdrückt. Da die meisten der kurzstrafigen Gefangenen die öffentliche Sicherheit nicht gefährden, wird vorgeschlagen, daß sie in offene Anstalten (colonies) eingewiesen werden, wo sie mit produktiver Arbeit (Handwerk, Holzfällerei, Straßenbau usw.) beschäftigt werden können. Die Löhne sollten angemessen sein, um die Gefangenen so zu guter Arbeit anzuspornen.

Der Irrtum ist viel leichter zu erkennen als die Wahrheit zu finden:

Jener liegt auf der Oberfläche, damit läßt sich wohl fertig werden; diese ruht in der Tiefe, danach zu forschen ist nicht jedermanns Sache.

– Goethe –

Abschnitt III, Frage 2

Wie soll die bedingte Entlassung von Strafgefangenen geregelt werden?

Ist es erforderlich, für die kurz vor der Entlassung stehenden Gefangenen eine Sonderregelung zu treffen, um die sich aus ihrer plötzlichen Rückkehr in die Freiheit ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden?

Hauptbericht von **Jean Dupreel**, Generaldirektor der belgischen Strafanstalten und Dozent an der Universität Brüssel.

Alle Strafrechtler sind für die unbedingt erforderliche Einführung eines zufriedenstellenden Systems für die bedingte Entlassung im Rahmen der Organisation der Vollstreckung von Haftstrafen. Hinsichtlich der Art und Methode der bedingten Entlassung bestehen jedoch beträchtliche Meinungsverschiedenheiten. Früher wurde die bedingte Entlassung als eine Anerkennung angesehen und Gefangenen mit guter Führung gewährt, um sie zur Reue zu bewegen. Unter jenen Umständen wurde dieses Privileg natürlich nicht sehr oft gewährt. Allmählich haben sich jedoch die Ansichten geändert und es haben sich kompliziertere Ansichten besonders mit Hinsicht auf den Einfluß von Maßnahmen auf jugendliche Rechtsbrecher gebildet.

In den meisten Ländern wird die bedingte Entlassung als eine Maßnahme betrachtet, die je nach Belieben getroffen wird. Es wird vorausgesetzt, daß der Gefangene einen Antrag darauf stellt und die Maßnahme verdient.

Gewisse Voraussetzungen müssen für die Gewährung der bedingten Entlassung vorhanden sein, wie z. B. der Ablauf einer gegebenen Zeitspanne (erforderlich für die Aufnahme einer Behandlung), zufrieden-

stellende Führung und Mentalität sowohl als auch die Perspektive einer günstigen Resozialisierung. Wenn diese Erfordernisse erfüllt sind, so sind die meisten Referenten dafür, daß der Gefangene ein moralisches Anrecht auf die bedingte Entlassung habe, wobei die Bedingungen „verhältnismäßig streng“ gestellt werden. Dadurch wird eine eventuelle Willkür seitens der für die Gewährung einer solchen Entlassung zuständigen Behörden ausgeschlossen.

Die bedingte Entlassung wird dann eine reguläre und normale Stufe im Prozeß des Vollzuges der Strafe und bildet einen Übergang von Gefangenschaft zur Freiheit. Somit wird die bedingte Entlassung zu einer Art von Bewährungsmaßnahme, eine Probezeit zur Feststellung der Wirksamkeit der Strafvollzugsmethoden.

Die schwedische Gesetzgebung vertritt einen anderen Standpunkt, da dort die bedingte Entlassung als obligatorischer Faktor in den Strafvollzug eingegliedert worden ist. Nach diesem System, welches im Jahre 1943 eingeführt wurde, setzt die bedingte Entlassung automatisch nach Verbüßung von $\frac{1}{4}$ der Haftstrafe ein, vorausgesetzt, daß die Haft eine Mindestlänge von sechs

Monaten hat. Sie setzt sogar dann ein, wenn die Führung schlecht war und Rückfälligkeit zu erwarten ist. In solch einem Falle besteht also die Strafe aus der Haft von $\frac{5}{6}$ der Zeit und der bedingten Entlassung während des restlichen Sechstels. Es ist erwähnenswert, daß die Richter diesen Faktor bei der Festsetzung der Strafe berücksichtigen; sie sind deshalb in der Lage, das Strafmaß nach ihrem Ermessen festzusetzen.

Es ist interessant festzustellen, daß sich das schwedische Gesetz auch die Möglichkeit einer vorbehaltlichen bedingten Entlassung bei Verbüßung von $\frac{2}{3}$ der Haft vorbehalten hat (vorausgesetzt, daß die Haft mindestens acht Monate beträgt). Diese Form der bedingten Entlassung wird jedoch nicht sehr häufig angewendet.

Wir möchten noch erwähnen, daß die meisten Referenten gegen eine obligatorische bedingte Entlassung eingestellt sind, während sie für die weite Anwendung der bedingten Entlassung eintreten und diese als ein normales Element im Strafvollzug betrachten.

Wenn die bedingte Entlassung zwanglos gewährt wird, was im allgemeinen fast immer der Fall ist, so müßte dies durch eine geeignete Behörde erfolgen. Aber durch welche? Es gibt da verschiedene Systeme. Oft ist es der Justizminister, der sich dann durch gerichtliche oder Verwaltungsbehörden, oder von beiden, beraten läßt. Unter den hinsichtlich dieser Frage unterbreiteten Vorschlägen herrscht die entschiedene Tendenz vor, die Vollmacht zur

bedingten Entlassung von Gefangenen einem Sonderausschuß zu übertragen.

Die Qualifikationen, die das mit dieser Vollmacht ausgestattete Organ besitzt, sind in den Vereinigten Staaten in der von den Delegierten bei der Nationalen Parole Konferenz formulierten Declaration of Principles klar umrissen worden; dieses Organ müßte unparteiisch, kompetent, diskret und über die in Erwägung stehenden Fälle genauestens unterrichtet sein.

Einer der Vorschläge zielt auf einen Ausschuß, bestehend aus einem Richter, einem Rechtsanwalt, einem medizinischen Anthropologen, einem hohen Beamten der Gefängnisverwaltung und einem Sachbearbeiter für Gefangenentlassung. Dieser Ausschuß würde mit Gerichts- und Verwaltungsfragen (einschließlich der sozialen Persönlichkeitsforschung) vertraut sein und die Ansichten der Anklagevertretung, des Gefängnisdirektors und des durch seinen Anwalt unterstützten Gefangenen hören. Ein Ausschuß ähnlichen Charakters besteht bereits im Kanton Genf.

Hinsichtlich der Frage, ob die Ansicht des Richters, der das Urteil fällt, zur bedingten Entlassung herangezogen werden soll, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Einige Referenten sind dafür, andere dagegen. Eine andere Gruppe wiederum ist wohl nicht direkt dagegen, erkennt aber die Schwierigkeit, diesen Richter davon zu verständigen, da dieser doch zuweilen weit vom Gefängnis entfernt amtiert oder in der Zwischenzeit versetzt worden sein kann.

Welche Unterlagen sollen als Grundlage für die Gewährung oder Ablehnung der bedingten Entlassung dienen?

Alle Referenten sind sich darüber einig, daß die Prüfsteine gute Führung und Besserung (Reue; Besserungswille) wichtig, aber an sich unzureichend sind, um als Grundlage einer solchen Entscheidung dienen zu können. Auch dürfte die Entscheidung nicht allzusehr durch die Eindrücke und Meinung der Aufsichtsbeamten des Gefängnisses beeinflusst werden.

Sobald ein gewisser im Verhältnis zur Schwere des Vergehens stehender Teil der Haftstrafe verbüßt worden ist, ist die allgemeine Vorbeugung gewährleistet, woraus sich folgende Frage ergibt: Kann dieser Strafgefangene mit einem gewissen Wahrscheinlichkeitsgrad, ein ordentliches Leben zu führen, entlassen werden? Von diesem Moment an sind es dann folglich die Möglichkeit und die Aussichten der Resozialisierung, die von größter Bedeutung sind, mit dem Ziel, die Interessen der Gesellschaft (Schutz der Gesellschaft im weiteren Sinne) mit denen des Einzelnen so gut wie möglich zu vereinbaren. Es handelt sich hierbei immer um individuelle Fälle; um zu einer zufriedenstellenden Lösung des Problems zu gelangen, müßte man Fall zu Fall individuell vorgehen.

Wie soll die bedingte Entlassung vorgenommen und welche Bedingungen dem entlassenen Gefangenen auferlegt werden? Wie soll dies in der Praxis aussehen (Überwachung, Widerruf, Dauer etc.)?

Die allgemeine Organisation eines guten Systems der bedingten Entlassung ist auch bereits in der schon erwähnten Declaration of Principles der Nationalen Parole Konferenz umrissen worden; es wird besonderer Wert auf richtige und lückenlose Überwachung, Zuweisung der entsprechenden staatlichen Mittel und auf die Tatsache gelegt, daß die Arbeit der Resozialisierung von entlassenen Gefangenen durch öffentliche Unterstützung bedeutend erleichtert werden kann und soll.

Hinsichtlich der Überwachung bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob diese durch private Organisationen oder öffentliche Organe ausgeübt werden soll. Privatorganisationen haben gewisse Vorteile (dehnbarer, direkte Maßnahmen, weniger Formalitäten und weniger umfangreiche Fälle), die wiederum durch Nachteile ausgeglichen werden, wie z. B. die zeitweise aussetzende Tätigkeit und Mangel an Berufsbildung.

Im allgemeinen besteht nun die Tendenz, öffentliche Organe mit hauptamtlich angestelltem Personal vorzuziehen, welches entsprechende Gehälter bezieht und über eine Berufsausbildung und Erfahrung in der Fürsorgearbeit verfügt. Dies schließt jedoch nicht die Hilfe privater Unterstützungsvereine aus; Die Kräfte beider sollten für die Erreichung des gewünschten Zieles vereint werden.

Es ist schwer, die Art der Bedingungen für einen zu entlassenden Gefangenen klar umrissen festzulegen. Im wesentlichen handelt es sich um Richtlinien hinsichtlich der Führung im Interesse der Resoziali-

sierung; die Richtlinien werden der Persönlichkeit des Rechtsbrechers angepaßt. Wenn irgend möglich, sollte ein fähiger und erfahrener Fürsorger der für die bedingte Entlassung des Gefangenen zuständigen Behörde entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Die gegenwärtige britische Gesetzgebung scheint die größte Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Individualisierung der Handhabung der bedingten Entlassung zu richten. Sie sieht sechs verschiedene Entlassungsverfahren vor, die sich je nach der Art des zu entlassenden Gefangenen unterscheiden.

Nach Gewährung der bedingten Entlassung sollte der Rechtsbrecher beweisen, daß er diese Maßnahme verdient hat, indem er sich in einer zufriedenstellenden Art und Weise während einer bestimmten Zeit führt. Diese Probezeit ist von dem System abhängig und entspricht der Differenz zwischen bedingter Entlassung und dem eigentlichen Ende der Haft (der belgische Referent ist für eine Probezeit, die doppelt so lang wie die Differenz zwischen Entlassung und eigentlichem Haftende ist); hierbei sieht das Gesetz eine Mindestzeit vor, die in den verschiedenen Ländern zwischen sechs Monaten und einem Jahr, teilweise aber auch bei zwei Jahren und manchmal sogar mehr liegt.

Wenn die dem Gefangenen auferlegten Bedingungen seitens des letzteren nicht eingehalten werden, so muß die mit der Überwachung des Rechtsbrechers beauftragte Dienststelle unverzüglich Gegenmaßnahmen ergreifen. Dies beweist,

daß die Überwachung sorgfältigst durchgeführt werden muß.

Gegenmaßnahmen sollten weitgehend individualisiert und von der mit der bedingten Entlassung beauftragten Behörde angeordnet werden; dadurch wird eine willkürliche Handhabung unterbunden. Die Gegenmaßnahmen können unter Umständen lediglich eine einfache Abänderung der als unzweckmäßig erachteten Bedingungen bedeuten, d.h. entweder verstärkte Überwachung oder erneute Einweisung in die Anstalt, die vorübergehend oder dauernd verfügt werden kann. Es ist nicht wünschenswert, daß das Gesetz in dieser Hinsicht zu gebieterisch oder zu streng ist (z.B. die automatische oder obligatorische Widerrufung). Auf jeden Fall wäre es zweckmäßig, vor der Widerrufung der bedingten Entlassung prinzipiell erst eine Verwarnung zu erteilen, da die Widerrufung doch eine extreme Maßnahme ist, die schwerste Verfehlungen voraussetzt, wie z.B. das Begehen erneuter Verbrechen während der Probezeit.

Ist es erforderlich, für die in nächster Zeit zur bedingten Entlassung kommenden Gefangenen ein besonderes Anstaltsprogramm festzusetzen?

Fast alle Referenten befürworten ein besonderes Programm für die Zeit vor der Entlassung, welches als Übergangsstadium zwischen Gefangenschaft und Freiheit gedacht ist; die Ansichten gehen jedoch über die Art des anzuwendenden Systems auseinander. Einige sind für ein reguläres Stufensystem, deren letzte Stufen oder Endstufe durch erhöhte

Freiheit und Appellierung an das Verantwortungsgefühl des Gefangenen ausreichende Vorbereitung für das Leben in der Freiheit bieten würden. Die Privilege wären z. B. die Erlaubnis, die Anstalt vorübergehend zu verlassen, Besuche nach Hause, Arbeit ohne direkte Überwachung etc.

Andere treten für ein genau umrissenes System ein, ein Stadium vor der Freiheit in besonderen Übergangsanstalten, wie z. B. in einer halboffenen Anstalt, oder zumindestens unter Zubilligung vieler Freiheiten. Der Aufenthalt in einer solchen Anstalt dürfte nicht zu lang sein, also einige wenige Monate nicht überschreiten.

Andere sind wiederum der Meinung, daß das System in allen Gefängnissen eingeführt werden sollte; es müßten also in den Anstalten Übergangsabteilungen mit Gemeinschaftsleben während der Tageszeit eingerichtet werden. Dieses System wird gegenwärtig in Argentinien angewendet.

Andererseits gibt es wieder einige Referenten, die es vorziehen würden, das gesamte Behandlungsprogramm des Gefängnisses von Anfang an auf die bedingte Entlassung auszurichten, die in aller Wahrscheinlichkeit gegen Ende der verbüßten Haft gewährt wird. Warum soll man zu Beginn der Haft das Gegenteil einer auf eine Besserung abgestimmte Erziehung anwenden, um diese dann kurz vor der Entlassung zu ändern? Jedoch kann selbst in diesem System eine Sonderbehandlung während des letzten Teiles der Haft, wie z. B. ei-

ne intensive Berufsausbildung, beobachtet werden.

Zusammenfassung:

1. Der Schutz der Gesellschaft vor asozialen Elementen erfordert die Einbeziehung der bedingten Entlassung in den Strafvollzug. Sie sollte als normales Verfahren Verwendung finden, d. h., wenn berechtigte Hoffnung auf günstige Resultate besteht.
2. Die bedingte Entlassung wird nicht automatisch gewährt: es ist angebracht, sie dort in einer individuellen Form anzuwenden, wo eine Anhäufung von Faktoren auf ihren wahrscheinlichen Erfolg deuten. Diese Faktoren sind:
 - a) Mitarbeit seitens des Gefangenen (gute Führung und Einstellung);
 - b) Übertragung der Vollmacht zur Entlassung und Auswahl der Bedingungen an ein unparteiisches und kompetentes Organ, welches mit allen Aspekten der ihm zur Entscheidung vorgelegten Fälle vollkommen vertraut ist;
 - c) Die Unterstützung seitens eines Überwachungsorganes, das gut ausgebildet und ausgerüstet ist;
 - d) Eine verständnisvolle und hilfsbereite Öffentlichkeit, die dem entlassenen Gefangenen eine Chance gibt, ein neues Leben zu beginnen.
3. Die Funktionen der Gefangenen müßten geregelt und in der Regel vom ersten Tage der Haft an auf die Vorbereitung zur bedingten Entlassung mit dem Ziel der endgültigen Freiheit ausgerichtet sein.

Übersättigungserscheinungen im Strafvollzug

von

Dr. Günter Suttinger, Psychologe beim Strafvollzugsamt Berlin

1.

Fall 1. Der 19jährige G. J. befindet sich seit Anfang März 1950 in Haft. Er ist ein großer, antriebsstarker und intelligenter Junge mit einer noch wenig ausgeglichenen Pubertätshaltung. Obwohl er einen etwas leichtfertigen Lebenswandel geführt hat, großspurig und oft flegelhaft aufgetreten ist, kann er sich doch sozial gut einordnen und weiß Recht und Unrecht sehr wohl zu unterscheiden. Er hat im Geschäft seines Vaters schon mehrere Jahre als Fernlastfahrer gearbeitet und sich dabei gut bewährt. Wegen eines Sittlichkeitsdeliktes, das in der ihm vorgeworfenen Art begangen zu haben er entschieden bestreitet, ist er zu 1½ Jahren Gefängnis verurteilt worden. Er ist nicht vorbestraft.

a) Sechs Tage nach seiner Einlieferung in das Untersuchungsgefängnis bittet er schriftlich um Arbeit, er halte es nicht mehr aus so allein auf der Zelle.

Mitte April wird er vom Untersuchungsgefängnis nach dem Gefängnis Plötzensee verlegt.

b) Anfang Mai ersucht er wieder um Arbeit und Verlegung in eine andere Zelle. Einige Tage später berichtet der Polizeiinspektor u. a.: „Bei seinen bisherigen Arbeiten innerhalb der Anstalt zeigte er nur wenig Ausdauer. Gelingt ihm etwas nicht sofort, so geht sein Temperament mit ihm durch und er bittet um andere Beschäftigung“. (Zuhause

war er ausdauernd und stetig seinem Beruf nachgegangen).

Mitte Mai hat er Termin. Er ist nach dem Urteilsspruch sehr niedergeschlagen und nervös.

c) Anfang Juli möchte er sich seine Trompete von zuhause kommen lassen, um mit seinen Kameraden musizieren zu können. Das wird mit Rücksicht auf die Zellennachbarn abgelehnt.

d) In einem Brief von Mitte Juli heißt es: „Liebe Eltern! Ihr beide seid unersetzlich und ich mußte erst ins Gefängnis, um wahre Elternliebe kennen zu lernen Hattet Ihr bis jetzt nur einen halben Sohn, so weiß ich, wenn ich rauskomme habt Ihr einen ganzen, dem nichts Höheres gilt, als seine Freiheit und Eure Liebe“.

e) Mitte September hat er eine heftige Auseinandersetzung mit einem Wachtmeister, weil dieser ihn nicht, wie erwartet, sofort von der ärztlichen Behandlung in sein Haus zurückbrachte und dazu ihn noch angeblich bei einem Gespräch mit dem Arzt unterbrach.

f) Eine Woche später ist er tief gekränkt, als derselbe Wachtmeister ihn daran hindert, einen heruntergefallenen Schlüssel aufzuheben.

g) Anfang Oktober wird er gegen diesen Wachtmeister ausfällig, als er ihm einen Wunsch betr. Bücher-austausch nicht erfüllt usw.

Ganz allgemein besteht eine während der Haftzeit allmählich sich

verstärkende Neigung zu Gereiztheit und Reibereien mit Kameraden und Aufsichtspersonal, die er aber in der letzten Zeit einigermaßen zu zügeln gelernt hat.

Fall 2. Der 27jährige W. M. befindet sich seit Juni 1947 in Haft. Er ist ein vitalkräftiger, psychisch belastbarer junger Mann, vielseitig ansprechbar und interessiert, der überhohe, seinen Fähigkeiten nicht ganz angemessene Ansprüche an eigene Leistung und Geltung stellt. Es macht ihm Freude, Widerstände zu überwinden. Eine leichte Ressentimenthaltung ist deutlich. Intellektuell ist er mindestens durchschnittlich begabt. Wegen Waffenbesitzes und Bedrohung wurde er von einem alliierten Gericht zu 7 Jahren Gefängnis verurteilt. Er ist nicht vorbestraft.

Im August 1947 kam er in Strafhaft und wurde bis Februar 1949 mit Klebearbeiten, Strohflechten und Anfertigen von Puppenköpfen beschäftigt. Dann wurde er Kalfaktor. Ab Oktober 1949 war er Schreibhilfe bei einem Inspektor der Anstalt. Im Februar 1950 beschäftigte man ihn nach einem unten zu schildernden Vorfall als Knopfstanzer in Gemeinschaftsarbeit; im April 1950 wieder mit Klebearbeiten in Einzelzelle usw.

a) Im Juli 1948 wird M. von einem Zellengenossen plötzlich geohrfeigt. M. schlägt zurück und verletzt den Mithäftling am Auge. Ein Wachtmeister springt dazwischen und verhindert weitere Tätlichkeiten. Es stellt sich heraus, daß M. diesen Häftling nach dessen Ansicht beschuldigt haben soll, den Besitz einer

bei M. vorgefundenen Kanüle und eines Katheders angezeigt zu haben.

b) Ein weiterführendes Motiv ist, daß M. bei der SS eine (untergeordnete) Diensstellung bekleidet hatte, während der andere Häftling im KZ. war. Das hatte zu politischen Meinungsverschiedenheiten geführt.

c) Im September 1948 wird M. zweimal kurz hintereinander beim „Pendeln“ von Brot gegen Priem erwischt. Vorhaltungen bleiben völlig unbeachtet.

d) Seit Mai 1948 ist M. damit beschäftigt, eine umfassende wissenschaftliche Enzyklopädie — zum mindesten im Entwurf — auszuarbeiten.

e) Mitte 1949 versucht er, für einen Mitgefangenen Briefe aus der Anstalt zu schmuggeln, ohne dabei einen ersichtlichen Vorteil zu haben. Offenbar reizt ihn das Riskante der Situation.

f) Viele Seiten seiner Gefängnisakten sind mit Protokollen über einen angeblich mutwillig zerbrochenen Zellentisch angefüllt. Er bestreitet die Tat. Es kommt zu langen, unergiebigem Verhandlungen, die schließlich die Entfernung aus dem Büro des Inspektors (Ende Januar 1950) zur Folge haben.

g) Im April 1950 kommt es zu einer gereizten Auseinandersetzung mit einem Wachtmeister aus belanglosem Grund. M. wie auch der Wachtmeister mißverstehen und überbewerten kleine, anzügliche Bemerkungen des anderen.

h) In den Akten des M. befinden sich zahlreiche Gesuche um Rück-

sprache mit allen möglichen Beamten bis hinauf zum Anstaltsleiter, zum größten Teil aus geringfügigen Anlässen. Es kommt zu Eingaben an Aufsichtsbehörden, die grobe Ausfälle gegen Beamte enthalten.

i) Neuerdings schreibt M. an einem Buch, das seine Erlebnisse im Gefängnis in Romanform behandeln soll.

Auch bei diesem Häftling zeigt sich immer mehr eine Neigung zu Gereiztheit, Streitigkeiten, sowie zu einer Beschäftigung mit Dingen, die in seiner gegenwärtigen Umwelt als ziemlich fernliegend angesehen werden müssen.

Fall 3. Der Berliner „Tagesspiegel“ berichtet am 25. 11. 1950: „Volterra (Italien): Drei Stunden lang hatten sich die vierhundert Insassen des Heims für schwer erziehbare Jugendliche in Volterra in ihrer Anstalt verbarrikadiert, ehe es der Polizei gelang, sie zu überwältigen. Mit Betten und anderen Einrichtungsgegenständen waren alle Eingänge des Heims verrammelt worden. Wärter und Polizisten wurden mit einem Hagel von Wurfgeschossen überschüttet, und ein Wärter wurde durch einen Schlag mit einem Bleirohr lebensgefährlich verletzt. In den Räumen der Anstalt wurde von den Jugendlichen, die erbittert darüber waren, daß eine Filmvorführung aus technischen Gründen ausfallen mußte, alles zertrümmert, was nicht niet- und nagelfest war. Der Schaden beläuft sich auf mehrere Millionen Lire“.

2.

Diese Fälle stellen in keiner Weise irgend etwas außergewöhnliches dar.

Sie sind willkürlich herausgegriffen und zeigen Vorgänge und Verhaltensweisen, wie sie in ähnlicher Form jedem Gefängnisbeamten geläufig sind. Mit Berichten über sie ist ein großer Teil der Akten von Häftlingen angefüllt. Das hat zur Folge, daß bei der Beurteilung der Gefangenen, etwa zum Zwecke einer Begnadigung, diesen Erscheinungen oft ein großes Gewicht beigelegt wird und sie als bezeichnend für den Charakter des Gefangenen angesehen werden. Ist das zulässig?

Sehen wir uns zunächst einmal genauer an, um was es sich dabei eigentlich handelt. Bei nicht wenigen Gefangenen treten im Laufe der Haft Disziplinschwierigkeiten auf, teils in Form von Gereiztheit, Trotz, Streitigkeiten mit Wachtmeistern und Mitgefangenen, teils als Beschwerden und Meldungen, Intrigen und Querulantenentum. Auch Tötlichkeiten und Entweichungsversuche gehören oft hierher. Die Anlässe zu diesen Störungen des Anstaltsbetriebes erweisen sich meist als ziemlich unbedeutend, wenn man sie kritisch nachprüft.

Die affektive Erregtheit, die ihnen offensichtlich zugrunde liegt, braucht sich aber nicht nach außen, d. h. gegenüber den Mitmenschen zu entladen; manche Gefangene versinken auch etwa in einen bedrückten, verzweifelten, ruhelosen Zustand und stören dann ebenfalls durch Selbstmordversuche oder durch ein derartiges Verstimmtsein, daß sie zur Erfüllung ihrer Pflichten angetrieben werden müssen. Zusammen mit diesen Phänomenen — aber auch unabhängig von ihnen — kommt

es oft zu Schwankungen in der Arbeitsleistung. Eine Tätigkeit, die zunächst gern unternommen und auch gut ausgeführt wurde, wird nun lässig und lustlos gehandhabt. Nach kurzer Zeit will man etwas anderes tun; und sogar Gefangene, die es gewohnt sind, zäh und beharrlich fortschreitend zu arbeiten, halten bei der Arbeit im Gefängnis nicht lange durch.

Vielen Beamten wird es weiterhin aufgefallen sein, daß sich Gefangene oft mit Dingen beschäftigen, die sie in ihrem früheren Leben wohl nie getan hätten: Sie lesen ganz ausgefallene Bücher, schreiben Gedichte oder Romane, schicken überschwengliche, nicht selten tiefempfundene Briefe nach Hause, fangen an zu musizieren, entwickeln eigenartige religiöse und weltanschauliche Gedankengänge usw. Wenn man genauer hinsieht, bemerkt man gelegentlich Tagträumereien, in denen die Vergangenheit lebendig wird oder Szenen erlebt werden, bei denen der Gefangene sich in eine besondere Rolle versetzt hat, die ihn gegenüber anderen Personen hervorhebt oder ihn in ihre Gemeinschaft einschließt. Diese Szenen spielen oft außerhalb des Gefängnisses im Kreis der Familie, im Berufsleben, unter Kameraden, Freunden usw. oder sind in ganz neuartigen Situationen zusammengefantasiert.

3.

Jeder, der einmal Berichte über Forschungsreisen, die sich über lange Zeit erstreckten und in unwirtliche, menschenleere Gegenden führten, gelesen hat, wird sich eigenartiger Erscheinungen erinnern, die

sich dabei einstellten und den Beteiligten das Leben oft zur Qual machten.

Man denke z. B. an eine Polar-expedition, bei der eine Überwinterung im Eis erforderlich ist. Die Teilnehmer geraten allmählich in eine merkwürdig gereizte Stimmung; es kommt zu Auseinandersetzungen über belanglose Dinge, man versteht sich nicht mehr recht, kann sich „einfach nicht mehr sehen“, macht sich Vorwürfe über etwas, was objektiv betrachtet, niemand zur Schuld gemacht werden kann, ja, es sind sogar Fälle von Mord bekannt, die in solchen Situationen entstanden sind. Zeitweilig ebbt die Gereiztheit und Unerträglichkeit wieder ab, um dann aber in kurzen Abständen verstärkt wieder aufzutreten. Oft ist eine allgemeine Arbeitsunlust damit verbunden.

Ähnliche Zustände sind ehemaligen Insassen von Kriegsgefangenenlagern mit wenig Arbeitsmöglichkeit und Bewegungsfreiheit unter dem Namen „Stacheldrahtkrankheit“ bekannt.

Aber wir brauchen nicht solche außergewöhnlichen Situationen als Beispiele heranzuziehen. Ein jedes Ehepaar kennt die unerfreulichen Zeiten, in denen man sich nicht mehr versteht, ohne daß ein ausreichender Grund hierfür ersichtlich wäre; in denen es zu „Szenen“ kommt, die durchgestanden sein wollen; in denen man nicht fühlt, was der andere meint oder will, obwohl man früher an der kleinsten Ausdrucksbewegung sofort wahrnahm, wie ihm zumute war.

4.

Diese wenigen Andeutungen und Beispiele mögen genügen. Es handelt sich durchweg um Erscheinungen und Zustände, die in der Psychologie unter der Bezeichnung „Übersättigung“ gut bekannt und erforscht sind.

Der Begriff „Übersättigung“ dürfte verständlich sein. Wenn wir zu oft von einer bestimmten Speise gegessen haben, sind wir von ihr derartig „übersättigt“, daß sie uns widersteht und wir unter Umständen einfach nicht in der Lage sind, mehr davon zu uns zu nehmen. Es handelt sich aber nicht etwa um eine Überfüllung des Magens, denn wir können sehr wohl von einer anderen Speise noch genügend vertragen.

Entsprechend gilt von der psychischen Übersättigung. Wenn wir immer wieder dieselbe Arbeit, die eine willentliche Anstrengung von uns fordert und deren Ende in begrenzter Zeit nicht abzusehen ist, durchführen müssen, kommt es zur leistungsmäßigen Übersättigung. Wir haben dann das Gefühl, auf der Stelle zu treten, ohne dem Ziel näher zu kommen.

Auch im sozialen Bereich finden wir Übersättigungserscheinungen. Wenn jemand gezwungen ist, immer mit denselben Personen umzugehen, so wird in individuell verschiedenem Ausmaß bald der Zeitpunkt erreicht, an dem die oben geschilderten Phänomene auftreten. Die Notwendigkeit, längere Zeit in dem gleichen sozialen Milieu zu leben, kann dabei einmal mehr äußerlich begründet sein, wie z. B. in ei-

nem Gefängnis oder einem Lager, oder sie kann konventionell, durch Sitte und Brauch sich ergeben haben, wie wir das beim Beispiel der Ehe gesehen haben.

Alle sozialen Gebilde, die enge Verbundenheit von Personen mit sich bringen, Gruppen, Freundschaften, Paarverhältnisse oder auch Berufs- und Interessengemeinschaften zeigen früher oder später Übersättigungserscheinungen, die eine Tendenz zum Zerfall des Kollektivs anzeigen, wenn auch äußere Notwendigkeiten seinen Weiterbestand häufig erzwingen. Ein solcher Zerfall wird allerdings nicht selten durch spontan auftretende innere Umstrukturierungen aufgehalten oder unterbunden, indem z. B. neue Personen oder Sachbezüge bedeutungsvoll werden und das Kollektiv wie auch die Rolle der eigenen Persönlichkeit dann in einem neuen Licht erscheinen.

Aber es brauchen noch nicht einmal Personen zu sein, mit denen wir uns auseinandersetzen. Die soziale Lage kann zur Übersättigung führen, auch wenn wir ständig mit uns selbst fertig werden müssen. Das geschieht beispielsweise, wenn wir allein sind und in verhältnismäßig eintöniger Umgebung nicht genügend Möglichkeiten der Ablenkung haben, sondern uns immer wieder auf gleiche Art zu beschäftigen gezwungen sehen (Einzelhaft; vgl. Fall 1 a). Als „Budenangst“ hat wohl schon jeder etwas derartiges erlebt.

5.

Übersättigung erscheint so nicht nur als ein Symptom, sondern als

eine „Kraft“, ein dynamischer Faktor, der zu ganz bestimmten Verhaltens- und Erlebnisweisen führt. Welches sind nun, ganz allgemein gesprochen, ihre Wirkungen?

a) Auf leistungsmäßigem Gebiet sehen wir eine Verschlechterung der Arbeitsleistung, Nachlassen der Initiative und Ermüdungserscheinungen. Daß es sich nicht um eine physische Ermüdung infolge zu anstrengender Arbeit handelt, geht daraus hervor, daß die übersättigte Person trotz stärkster „Ermüdung“, wie man nachweisen kann, durchaus in der Lage ist, eine andere, hochqualifizierte Arbeit ausdauernd und mit Erfolg durchzuführen. Und zwar kann diese andere Arbeit unter Umständen genau dieselben Tätigkeiten, Bewegungen usw. erforderlich machen, wie die Arbeit, die zur Übersättigung Anlaß gegeben hat. Sie muß nur eine andere Bedeutung für die Person haben und ihr irgendwie sinnvoller, zu einem Ziel führend erscheinen.

Im sozialen Bereich sehen wir: Das soziale Verständnis läßt nach; der Ausdruck des anderen, seine unausgesprochenen Absichten, Wünsche und Gefühle werden nicht mehr verstanden, oft geradezu mißverstanden; die Geschicklichkeit des Umgangs mit anderen Personen läßt zu wünschen übrig, insbesondere wenn vorher auf Verbindlichkeit und disziplinierte Formen Wert gelegt worden ist (Fall 2 g). Erlebnismäßig zeigt sich eine gegen diese andere Person immer stärker werdende Abneigung. Man hat sie wie auch die gesamte Umgebung einfach „satt“.

b) Es besteht die Tendenz, sich mit Dingen zu beschäftigen, die der gegenwärtigen Arbeit oder dem gegenwärtigen sozialen Milieu möglichst fern liegen. Es entsteht beispielsweise ein Interesse für etwas, an dem man früher einmal, in anderen Situationen, Gefallen gefunden hat (1 c). Unter Umständen erfolgt eine ganz neue Akzentuierung und Bewertung der Umwelt: Dinge werden plötzlich bedeutungsvoll, die vorher nicht beachtet wurden und keine psychologische Realität darstellten. Dasselbe gilt für Personen, die jetzt in neuen Zusammenhängen gesehen werden. Vgl. z. B. Fall 1 d: Die plötzlich entdeckte Liebe zu den Eltern stellt gewissermaßen die kindliche Verbundenheit mit ihnen wieder her und dürfte wenig nachhaltige Bedeutung haben. Sie hat zugleich einen gewissen Ersatzcharakter für die mangelnde Möglichkeit, Zuneigung anderen Personen gegenüber in der augenblicklichen Lage zu zeigen. Solche merkwürdig ausgeprägten Interessen finden wir auch im Fall 2 d und 2 i. Gerade in der Gefangenschaft ist eine Beschäftigung mit Dingen, an denen man in der Freiheit wohl kaum Gefallen gefunden hätte, nicht selten. (Sie kann natürlich auch aus ganz anderen Gründen wie Übersättigung erfolgen.)

Recht häufig ist in Übersättigungssituationen die Neigung zu sogenannten Vorschubhandlungen. Um der übersättigenden Situation wenigstens eine Zeit lang aus dem Wege gehen zu können (wenn man sich ihr schon nicht ganz entziehen kann), wendet man sich betont irgendwel-

chen Nebenbeschäftigungen zu. Wenn die geistige Arbeit am Schreibtisch übersättigend wirkt, werden beispielsweise Bleistiftanspitzen oder ziemlich belanglose Registraturarbeiten mit besonderer Hingabe und unter besonderem Zeitaufwand durchgeführt.

Auch wenn es nicht gerade Vorschubhandlungen sind, zeigt sich häufig die Tendenz, etwas anderes zu tun, darin, daß der Akzent der Betätigung auf ein anderes Gebiet (etwa der sozialen Auseinandersetzung) verlegt wird. So z. B. im Fall 2 f: Es war für den Gefangenen irgendwie erleichternd, aus nicht gerade bedeutungsvollem Anlaß in umfangreiche Verhandlungen und Auseinandersetzungen mit allen möglichen Personen zu treten.

Im ersten Stadium der Übersättigung tritt gewöhnlich noch nicht die Beschäftigung mit ganz fernliegenden Dingen auf, sondern eine Tendenz zur Variation bzw. eine allmähliche Verschiebung des Interesses. Das läßt sich schon an kleinsten Beispielen zeigen: Wenn jemand Tüten klebt, so macht sich nach einiger Zeit (eben in der ersten Sättigungsphase) etwa die Neigung bemerkbar, die Abfolge der einzelnen Verrichtungen zu verändern, indem er bestimmte rhythmische Gliederungen einführt oder sich kurzfristige Arbeitspensen setzt oder die Reihenfolge der Handbewegungen ändert usw. Kleine Betrügereien sind dann nicht selten. Es „kommt einem nicht mehr an“ auf präzise, gewissenhafte, eigene Arbeit.

c) Affektive Gereiztheit als Übersättigungserscheinung ist in unse-

ren Beispielen wohl deutlich geworden. Sie kann dem individuellen Charakter der Person entsprechend mehr nach außen in Erscheinung treten in Form von Streitigkeiten, Zänkereien, Wut, Neigung zu Querulantentum, ständigen Beschwerden, in hochübersättigten Situationen durch Selbstmord oder gar Mord (2 a und g). Auseinandersetzungen mit Anstaltspersonal sind häufig reine Übersättigungserscheinungen, wobei sich gewöhnlich beide Partner mehr oder weniger stark in diesem Zustand befinden (1 e, f, g). Eine gewisse Entspannung vom Übersättigungsdruck wird unter Umständen dann mehr oder weniger „absichtlich“ durch Provokation hervorgerufen (vgl. 2 c, wo die Vorhaltungen des Anstaltspersonals bewußt unbeachtet bleiben, sowie 2 e). Ein richtiger „Krach“ wirkt in solchen Situationen oft ausgesprochen erleichternd, wie jeder weiß.

Die affektive Beteiligung kann sich aber auch nach innen auswirken, z. B. in Neigung zur Verstimmlung, Depression und insbesondere in einer Verstärkung des bei Häftlingen sich ja häufig entwickelnden Ressentiments gegen übergeordnete Personen und Behörden, gegen Staat, Gott und alle Welt (vgl. 2 b, wo eine an sich längst vergessene und begrabene HaßEinstellung in dieser übersättigten Situation plötzlich wieder aktuell wird; ferner 2 h). Ganz allgemein besteht eine Tendenz, auf irgendeine Art und Weise „aus dem Felde zu gehen“, d. h. sich der gegenwärtigen Arbeit oder sozialen Situation zu entziehen.

6.

Sättigungsfähig sind, wie angedeutet, nicht nur einzelne Personen, sondern auch Kollektive aller Art. So ist hinlänglich bekannt, daß in unter sozialem Druck stehenden Kollektiven (Gefangene, Heiminsassen, Schiffsbesatzungen auf langer Fahrt, Schulklassen usw.) meist in gewissen Phasen sich Unbotmäßigkeiten, Revolten u. ä. zeigen, die beträchtliche Spannungen erkennen lassen. Diese Spannungen kündigen sich manchmal durch die oben erwähnten Phänomene der Gereiztheit, des Widerstandes usw. vorher an, oft bleiben sie aber latent und werden zunächst übersehen, bis es aus geringfügigem Anlaß plötzlich zur Entladung kommt mit manchmal katastrophalen Folgen (in Fall 3 sind solche Folgen einer übersättigenden Situation mit trivialem Anlaß geschildert). Die Angehörigen eines so übersättigten Kollektivs, das ursprünglich den Charakter einer Gemeinschaft oder Gruppe hatte, in dem sich alle zueinandergehörig fühlten, geraten dann — psychologisch gesprochen — in einen „Massenzustand“, in dem ihre bewußte Beteiligung und damit auch ihre Verantwortlichkeit herabgesetzt sind. Gerüchte und völlig unsinnige Behauptungen spielen in solchen Massensituationen oft eine wesentliche Rolle und werden kritiklos hingenommen. Einem Massenzustand kann sich normalerweise kaum jemand entziehen. Es kommt dabei oft zu blinder, dranghafter, rücksichtsloser, und sinnloser Entladung, so als ob ein Funke in ein Pulverfaß gefallen wäre.

7.

Bei welchen Persönlichkeiten und in welchen Situationen tritt nun Übersättigung auf?

Grundsätzlich bei allen normalen Personen, wenn auch in individuell verschiedener Anlaufzeit und verschiedenen Ausdrucksformen. Es hat den Anschein, daß gerade differenzierte und intelligente Personen besonders stark und schnell von ihr betroffen werden (1 b), und zwar vornehmlich dann, wenn es sich um Tätigkeiten handelt, die den Einsatz des Willens erfordern, oder dann, wenn der soziale Verband, in dem sie sich befinden, keine Möglichkeiten neuer Gruppierung und Strukturierung bietet. Schwerkranke, Schwachsinnige und bestimmte Psychopathen sind dagegen meist garnicht oder kaum sättigungsfähig.

Monotone Beschäftigung, zum Beispiel Fließbandarbeit, erzeugt im allgemeinen keine Übersättigung, weil die Arbeit gewohnheitsmäßig, ohne Willenseinsatz und ohne besondere, sich steigernde Ansprüche an eigene Leistungen erfolgt und der psychologische Akzent auf einem anderen Gebiet, etwa dem Geldverdienen, liegt.

Wie erwähnt, beeinflußt bis zu einem gewissen Grade die individuelle Eigenart (der Charakter) das Entstehen der Übersättigung und ihrer Erscheinungsformen; einmal indem sensible, empfindsame, sehr bewußt lebende und erlebende Personen leichter zu übersättigen sind, zum anderen, weil besonders aktiven, verstimmbaren, geltungsbedürftigen, ressentimentgeladenen usw. Personen die Übersättigung sich vornehm-

lich dieser Eigenschaft gemäß äußert und dementsprechend zu Aggressionen, Verstimmungen, Angebereien, Protest u. a. führt. Stimmungs-labile Persönlichkeiten sind dann etwa in der Phase der Gedrücktheit, d. h. der Verstimmung, besonders zur Übersättigung geneigt. Manches, was mit dem Etikett „Haftpsychose“ versehen wird, ist weiter nichts als eine durch Übersättigung hervorgerufene Verstärkung von Persönlichkeitszügen meist psychopathischer oder neurotischer Art.

Auch bei unseren oben geschilderten Fällen handelt es sich teilweise nur um Verstärkung von Verhaltensweisen, deren Zustandekommen noch ganz andere psychologische Faktoren voraussetzt. So ist G. J. (Fall 1) z. B. in jeder Situation, die er nicht ganz überblickt und meistert, zu einer nervösen Hast geneigt und unzufrieden mit seiner Lage. Die Übersättigungssituation beschleunigt und verstärkt diesen Prozeß lediglich. Dagegen sind die Vorgänge im Erziehungsheim in Volterra reine Übersättigungserscheinungen, die nur in geringem Umfang auf die individuellen Eigenarten der Heiminsassen zurückgeführt werden können.

Der Übersättigungsdruck steigt im allgemeinen nicht kontinuierlich, sondern phasenhaft, d. h. mit An- und Abschwüngen, allmählich an.

8.

Was gibt es für Maßnahmen gegen Übersättigung?

Von durchgreifender Wirkung ist nur die (wenigstens zeitweilige) Entfernung aus der Situation, die zu

ihrer Entstehung Veranlassung gab. Ferien und Urlaub haben normalerweise die Aufgabe, vom Übersättigungsdruck in der Arbeit oder der Familie oder einem anderen sozialen Kollektiv zu befreien, indem neue Bezüge und Interessen geschaffen werden. Liebhabe-reien, Steckenpferde haben oft dieselbe Funktion.

Im Gefängnis ist die Herausnahme aus dem sozialen Verband kaum einmal durchführbar. Es bleibt also nur die Entlastung durch teilweise entspannende Tätigkeiten, wie (für den Gefangenen) durch sinnvollere Arbeit, Veranstaltungen, Liebhabe-reien, Aussprachen u. ä., die möglichst nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gefängnis-aufenthalt stehen. Wir verstehen nun auch, daß für Gefangene die Beschäftigung mit wirklichkeitsfernen bzw. irrealen Personen oder Situationen oder Arbeiten einen Ersatz für die nicht vollständig zu erreichende Entspannung vom Übersättigungsdruck darstellen kann. Der Tagtraum ist solch eine irreal Situation, die der Übersättigung vorübergehend entgegenwirkt. In ihm wird beispielsweise die zerfallende Gemeinschaft oder Gruppe erlebnismäßig, wenn auch nicht tatsächlich, wiederhergestellt. Eine völlige Entspannung ist wohl nie möglich, da die Gesamtsituation des „Im Gefängnis-Seins“ letzten Endes immer gegenüber solchen (ersatzweisen) Teilentspannungen dominiert. Gewaltsame Unterdrückung von Übersättigungserscheinungen schafft einen inneren Überdruck, der früher oder später zum Ausbruch kommt, in besonders gefährlicher Weise dann, wenn mehrere Personen in ähnlich

hochgespannter Form sich zusammenfinden.

Eine Verringerung des Übersättigungsdruckes kann oft dann erreicht werden, wenn beispielsweise ein junger Gefangener in eine ihm Freude machende Lehrausbildung kommt. Das Erlebnis von Erfolgen und Mißerfolgen als Resultat der eigenen Leistung, die sich steigenden Ansprüche und insbesondere die Bezogenheit auf eine Zukunft außerhalb der Strafanstalt bewirken so mannigfache neue soziale Hinwendungen und Bezüge, daß ein „Auf-der-Stelle-Treten“, eine ausweglose Situation nicht mehr so leicht erlebt wird.

9.

Wie sollen wir also Übersättigungserscheinungen bei der Beurteilung (z. B. für Gnadengesuche) bewerten?

Viele „Vorfälle“, „Meldungen“ usw., mit denen die Akten gefüllt sind, lassen sich unschwer auf Übersättigungssituationen zurückführen und haben keinerlei Bedeutung für den Charakter und die Prognose der Persönlichkeit. Oft läßt die Übersättigung bestimmte Persönlichkeitszüge prägnanter in Erscheinung tre-

ten, ohne daß dies aber letzten Endes für die Zukunft, insbesondere die etwaige Kriminalität, von Wichtigkeit wäre. Ein sehr aktiver oder affektiv leicht erregbarer Mensch wird notwendigerweise in einer solchen Situation auffälliger Übersättigungssymptome zeigen und daher sich auch unangenehmer bemerkbar machen, als ein Schwächling oder ruhiger Mensch, der vielleicht in Tagträumereien oder Briefen oder Büchern eine gewisse Entspannung findet.

Eine eindeutige Abgrenzung von Übersättigungserscheinungen und bleibenden Charakterzügen ist somit nur selten durchführbar und setzt sehr genaue Kenntnis der Persönlichkeit, insbesondere auch in der Zeit vor der Verhaftung, voraus.

Es empfiehlt sich also grundsätzlich, eine Überwertung von Übersättigungserscheinungen zu vermeiden und ihnen bei der Beurteilung von Gefangenen nur dann Bedeutung zukommen zu lassen, wenn durch sie der Charakter des Häftlings besonders prägnant — in positiver wie negativer Richtung — zum Ausdruck kommt.

*Was du an Liebe aufbringst und verströmst, das wird
ein Same, aus dem neue Liebe, neues Leben blüht, irgendwo.
Du hast gar keine Ahnung, wie weit dein Leben wirkt auf
unsichtbaren Wegen, durch das Dunkel hin. P. Lippert.*

Bericht über meine Studienreise in die Vereinigten Staaten vom 26. 9. 1950 bis 26. 11. 1950

von

Staatsanwalt Rolf Ecker, Vorsitzender des Paroleausschusses für das Land Hessen.

Das von der Regierung der Vereinigten Staaten durchgeführte Austauschprogramm ermöglichte mir eine Informationsreise nach den Vereinigten Staaten. Ich trat sie am 26. 9. 1950 mit einer Gruppe von 8 deutschen Gefängnisbeamten vom Flughafen Frankfurt/M. mit einem großen Passagierflugzeug an und traf am nächsten Nachmittag in New York ein. Am Tage darauf reisten wir mit der Bahn nach WASHINGTON. Dort wurden wir im Federal Bureau of Prisons (Direktor des Bundesgefängniswesens) begrüßt und über die Arbeit dieser Behörde sowie über die Organisation des gesamten Bundesgefängniswesens orientiert.

Die kommende Woche galt einer allgemeinen Information über alle Gebiete des öffentlichen Lebens in den Vereinigten Staaten. Die Vorträge waren vom State Department veranstaltet und wurden zum Teil von emigrierten deutschen Persönlichkeiten, Professoren, Wirtschaftlern, hohen Ministerialbeamten und Geistlichen, teils in deutscher Sprache, teils von Dolmetschern und mittels Kopfhörer übertragen, gehalten. Sie erstreckten sich auf folgende Einzelgebiete:

Geschichte und Geographie des Landes,
Staatsgedanke und Staatsaufbau,
Wirtschaftliche und soziale Probleme,
Schulwesen (mit Besichtigung einer Höheren Schule),

Presse und Rundfunk,
Religiöses Leben,
Wohnungswesen und Kultivierung rückständiger Gebiete,
Parteien und Gewerkschaften.

Durch Filme und Führungen zu den Repräsentationsgebäuden und den historischen Erinnerungsstätten wurden die Vorträge anschaulich gemacht. Sie hatten durchweg hohes Niveau und die Probleme wurden in aller Offenheit behandelt, so daß wir nach einer Woche nicht nur Kenntnis von dem erstaunlichen Aufschwung des jungen Kontinents in wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Beziehung, sondern auch von den Problemen, die noch der Lösung harren, hatten. Auf die einzelnen Vorträge einzugehen ist im Rahmen meines Berichtes nicht möglich.

In der darauffolgenden Woche begann das eigentliche Fachprogramm, das sich für mich hauptsächlich auf das Studium des Parole-Verfahrens bezog. Die übrigen Teilnehmer meiner Gruppe verließen WASHINGTON zu einer 4wöchentlichen Besichtigungsreise zu amerikanischen Strafanstalten. Mein Programm sah zunächst für 1 Woche die Information in einer Jugendstrafanstalt, training school for boys, in WASHINGTON, vor. Der Aufenthalt sollte mir in der Hauptsache einen Einblick in die vorbereitende Arbeit der Parole in den amerikanischen Straf-

anstalten vermitteln. Die Jugendstrafanstalt ist schon 1876 entstanden und wird trotzdem allen Anforderungen eines modernen Strafvollzugs gerecht. Das große Interesse, das die Vereinigten Staaten an der Rehabilitierung jugendlicher Krimineller haben, ergibt sich allein daraus, daß für ca. 350 Insassen ein Stab von 165 Beamten zur Verfügung steht und ausgezeichnete Vorkehrungen für nachholende und ergänzende, auch höhere Schulbildung, sowie für viele Arten beruflicher Ausbildung mit ausgezeichneten Lehrkräften, getroffen sind.

Für die Parolearbeit in den Strafanstalten stehen mehrere hauptamtliche Parolebeamte zur Verfügung, die durch Mitwirkung an der „Classification“ die Paroleentlassung vorbereiten und sich mit dem Gefangenen, seiner Familie, dem zukünftigen Arbeitgeber oder Wohlfahrtsverbänden zur Aufstellung eines Paroleplanes (Wohnung, Arbeit) in Verbindung setzen. Den Parolebeamten in den Gefängnissen obliegt gleichzeitig die Überwachung der Parolierten am Ort oder in der näheren Umgebung der Strafanstalt.

Besonders bemerkenswert erschien mir während meines Aufenthaltes in der training school die stark individualisierte Durchführung des Strafvollzugs sowie die Aufrechterhaltung enger Verbindungen zwischen dem Gefangenen und der Außenwelt. Jeder gefangene Jugendliche, der am Ort der Strafanstalt keine Verwandten hat, erhält einen freiwilligen Sponsor (Beistand) aus den Bürgern der Stadt, der ihn besucht, der ihm schreibt und Pakete schickt und dem

sogar ein sonntäglicher Ausgang mit dem Gefangenen in die Stadt gestattet ist. Die Sicherungsvorkehrungen in der Anstalt waren sehr gering.

Die nächste Woche galt der Information bei dem Parole Board der amerikanischen Bundesjustiz in WASHINGTON. Der Board besteht seit 1930 und seine 5 hauptamtlichen Mitglieder werden für eine 2- bis 6jährige Dienstzeit vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Vorschlag des US Attorney General (Justizminister) bestellt. Dem Board ist ein Exekutivbeamter zur Durchführung der Überwachungsarbeit für die auf Parole Entlassenen beigeordnet. Der Board entscheidet in völliger Unabhängigkeit als einzige Instanz für alle von amerikanischen Bundesgerichten abgeurteilten Strafgefangenen. Das Material, das der Parole Board für seine Entscheidung zur Verfügung hat, besteht aus einer umfangreichen Sammlung aller wesentlichen Tatsachen in der Lebensgeschichte des Täters, über seinen sozialen Hintergrund, seine Vorstrafen, über die Umstände seiner Tat. Auch liegen ärztliche, psychologische und notfalls psychiatrische Gutachten über die Persönlichkeit des Parolegesuchstellers vor. Ein umfangreicher Bericht der Strafanstalt gibt Aufschluß über die Entwicklung, die der Gefangene dort genommen hat, und welche Fortschritte er in der Schul- und Berufsausbildung gemacht hat. Die Gerichtsakten oder das Urteil stehen dem Parole Board nicht zur Verfügung. Das wesentliche Ergebnis der Verhandlung ist jedoch aus dem Bericht

der Staatsanwaltschaft an den Direktor des Gefängniswesens bei Einleitung des Strafvollzugs zu ersehen. Auch eine Stellungnahme des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sind nicht zwingend vorgeschrieben.

Meine Information erstreckte sich auf das Studium der gesetzlichen Grundlagen, auf Akten und auf persönliche Aussprachen mit Mitgliedern des Parole Board über die Grundsätze, die für die Entscheidung des Parole-Verfahrens richtunggebend sind. Auch Literatur, besonders über die geschichtliche Entwicklung des Parole-Verfahrens, und über den Stand der Parole in den Bundesstaaten, sowie statistisches Material wurden mir zur Verfügung gestellt. Weitere Einzelheiten folgen in meinem speziellen Bericht über das Parole-Verfahren in den Vereinigten Staaten.

Die folgende Woche verbrachte ich zur Information im Büro des Chief Probation Officer bei dem Obersten Gerichtshof in WASHINGTON. Diese Behörde führt die Aufsicht über die fachliche Arbeit und über die fachliche Aus- und Weiterbildung der Probation Officers, die Angestellte der Gerichte sind und denen außer der Erforschung der Lebensgeschichte des Rechtsbrechers für den Gebrauch des Gerichts, der Strafanstalt, des Parole Boards, auch die Überwachung der Paroleentlassenen, soweit diese nicht an den Ort der Strafanstalt entlassen worden sind, obliegt. Die Probation Officers haben in der Regel eine College-Ausbildung und eine 1jährige praktische Tätigkeit auf sozialem Gebiet hinter sich. Soweit sie nicht über

diese Normalausbildung verfügen, werden sie in Fortbildungskursen und periodischen Schulungstreffen weiter gebildet. Einer gründlichen Ausbildung und Weiterbildung wird großes Gewicht beigemessen.

Die nächste Woche galt der Information über die Arbeit eines Probation Officers. Ich begab mich zu diesem Zweck zum Büro des Probation Officers bei dem Districtgericht in BALTIMORE, einer großen Industriestadt, der mich dort über die Arbeitsweise der aus noch weiteren 4 Probation Officers bestehenden Behörde, informierte. Nach Erhebung einer Anklage werden in jedem Falle von einem Probation Officer über den sozialen Hintergrund und alle für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters wichtigen Tatsachen eingehende Ermittlungen angestellt. Zu diesem Zwecke sind ausgedehnte Autofahrten an den Wohnort des Täters erforderlich. Ich nahm auch an Besuchsfahrten zum Zwecke der Überwachung von Paroleentlassungen im Staate MARYLAND teil.

Das ursprünglich für mich aufgestellte Parole-Programm war damit erschöpft. Durch Vermittlung des Chief-Probation-Officer wurde mir ein Einblick in die Gerichtsorganisation und das Gerichtsverfahren ermöglicht. Ich nahm an Verhandlungen des Niederen Gerichts, des Districtgerichts, des Appellationsgerichts, des Jugendgerichts und des Supreme Court teil. Außerdem studierte ich eingehend die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft bei dem District Court in WASHINGTON und hatte dort eine sehr aufschlußreiche Aussprache mit dem dortigen US District Attorney

(Oberstaatsanwalt). Schließlich lernte ich noch die Organisation des Justice Department (Justizministerium) sowie das Federal Bureau of Investigation, einer straff organisierten, zentralisierten und mit modernsten Mitteln der Kriminaltechnik ausgestatteten Bundespolizei, kennen. Letztere verfügt unter anderem über eine Sammlung von 115 Millionen Fingerabdrücken.

Die letzten Tage meines Aufenthaltes verbrachte ich in NEW YORK. Dort hatte ich durch Vermittlung des Chief Probation Officer in WASHINGTON aufschlußreiche Aussprachen mit Mitgliedern der Parole- u. Probation-Association, einer in den Vereinigten Staaten bestehenden privaten Organisation, die den Parole-Gedanken moralisch und wissenschaftlich unterstützt. Sie gibt periodisch Zeitschriften und fachliche Informationen heraus und unterrichtet die Öffentlichkeit laufend über alle Fragen der Weiterentwicklung des Strafvollzuges einschließlich seiner Teilgebiete Parole und Probation. Eine Rücksprache mit dem Probation Officer für den Bereich der City unterrichtete mich über die besonderen Verhältnisse der Paroleüberwachung in der Weltstadt.

Am letzten Tag fand ein Treffen mit den 8 Gefängnisbeamten, mit denen ich die Reise angetreten hatte, im Untersuchungsgefängnis von New York statt. Hier referierte jeder der Teilnehmer mündlich über seine Erfahrungen und Eindrücke während seiner Reise in englischer Sprache. Der Rückflug erfolgte am 26. 11. 50 morgens.

Die Organisation der Informationsreise durch die amerikanischen Behörden in Deutschland und in den Vereinigten Staaten war ausgezeichnet und ermöglichte einen reibungslosen Verlauf der Reise. Das Programm war meinen besonderen Interessen angepaßt und wurde durch seine Ausdehnung auf das Gerichtswesen noch umfassender gestaltet. Die Aufnahme bei sämtlichen Behörden war bei weitem herzlicher und hilfsbereiter als es die Höflichkeit gebot, so daß mir auch Einblick in das Privatleben ermöglicht wurde. Durch den Besuch der zahlreichen Museen, Bibliotheken, Archive, guter Konzerte usw. erhielt ich Kenntnis von dem kulturellen Stand. Es wäre wünschenswert, wenn noch recht vielen Deutschen die Gelegenheit geboten würde, die Amerikaner in ihrer Heimat kennen zu lernen, um gegenseitig fruchtbaren Gedankenaustausch zu pflegen, was besonders zur Beseitigung von Mißverständnissen und Vorurteilen von Nutzen ist.

Zum Schluß habe ich noch der amerikanischen Regierung und allen Behörden und Beamten, die an der Organisation und dem Gelingen meiner Reise mitgewirkt haben, meinen Dank auszusprechen. Mein besonderer Dank gilt den Herren Chapel, Chief Probation Officer beim Supreme Court, Mr. Glover, Mitglied des Parole Board in Washington u. Mr. Landis, Chief Probation Officer in Baltimore, für die besonders herzliche Unterstützung und wertvollen Informationen.

Ein Bericht über das amerikanische Parole-Verfahren folgt anschließend.

Das Paroleverfahren in den Vereinigten Staaten

von

Staatsanwalt Rolf Ecker, Vorsitzender des Paroleausschusses in Hessen.

I.

Die Bezeichnung „Parole“ stammt aus dem französischen „Parole d'honneur“ und wird in England und in den Vereinigten Staaten für die bedingte Entlassung von Strafgefangenen nach der Verbüßung eines Teiles ihrer Strafe gebraucht. Die Gefangenen geben ihr Wort (praktisch verpflichten sie sich unterschriftlich), bis zum Ablauf ihrer Strafzeit bestimmte Bedingungen einzuhalten und sich auch einer Kontrolle hierüber zu unterwerfen. Bei ernsthaftem Verstoß gegen eine dieser Bedingungen gehen sie der Vergünstigung der vorzeitigen Entlassung verlustig.

Parole ist zu unterscheiden von „Pardon“ (Strafaufhebung) und Comutation of Sentence (Strafherabsetzung). Beide sind reine Gnadenakte. Parole ist auch verschieden von „Probation“, die vom Gericht gewährt werden kann und welche die Aussetzung des Strafausspruches oder der Strafvollstreckung unter Auferlegung einer Bewährungsfrist und fortdauernder Kontrolle während der Bewährungsfrist zum Gegenstand hat. Schließlich ist die Parole zu unterscheiden von der bedingten Entlassung (Good-Time), die bei guter Führung in der Strafanstalt automatisch für einen Bruchteil der Strafzeit gewährt werden muß.

Die Paroleentlassung kann von der Exekutivbehörde (Parole Board) bewilligt werden und die Zeit in der Freiheit bis zum eigentlichen

Strafende gilt als letzte Stufe eines progressiven Strafvollzugs. Der Gefangene ist zwar in die Gesellschaft entlassen, aber mit einer begrenzten Freiheit und unter Aufsicht.

In der Strafanstalt wurde er für das Gemeinschaftsleben in der Anstalt, nicht aber für ein Leben in der Freiheit erzogen; er sieht sich nach der Entlassung einem Vorurteil seiner Mitbürger und der Schwierigkeit des Wiederaufbaus seiner Existenz gegenüber und neigt deshalb gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung zu neuen Gesetzesverstößen. Er bedarf in dieser Zeit daher besonders der Hilfe und Führung, um die Gesellschaft vor neuen Schäden zu bewahren. In dieser Übergangszeit mit Beschränkungen und fortdauerndem Einfluß der Vollzugsbehörde soll sich der eigentliche Prozeß der Wiederanpassung und Rehabilitation vollziehen, den das unnatürliche Leben in der Anstalt nicht erreichen kann. Vor der Entlassung sind Vorkehrungen zu treffen, daß der Gefangene in geordnete Verhältnisse zurückkehrt, damit nicht durch Einflüsse eines ungünstigen Milieus dem Entlassenen und durch ihn der Gesellschaft neue Gefahren erwachsen.

Einmal öffnet sich das Gefängnis für jeden Gefangenen und er kehrt in die Gesellschaft zurück und die Frage ist leicht zu beantworten, wodurch die Gesellschaft besser geschützt ist: Durch eine bedingte Entlassung mit Vorkehrungen für an-

gemessene Lebensbedingungen und mit fortdauernder Aufsicht oder durch Endverbüßung ohne solche Vorkehrungen und ohne die Möglichkeit einer behördlichen Einflußnahme. Die Gefängnishaft ist eine kostspielige und vom erzieherischen Standpunkt aus nicht immer erfolgreiche Kur. Sie sollte deshalb keinesfalls länger währen, als sie zur Sicherung der Gesellschaft unvermeidlich ist. Darüber hinaus kann der Zustand einer „geminderten Freiheit“ ebenso Fortsetzung der Sühne wie eine erfolversprechende Form der Wiedereingliederung des Rechtsbrechers in die Gesellschaft sein.

II.

Historisch gesehen geht das Parole-Verfahren auf die liberalen Ideen um die Wende des 18. Jahrhunderts zurück, die zu einer allgemeinen Humanisierung des Strafvollzugs führte. In den Vereinigten Staaten wurden schon 1817 Vorkehrungen getroffen für eine vorzeitige Entlassung von Strafgefangenen für zufriedenstellende Führung und Arbeitsleistung im Gefängnis. Ein englisches Gesetz aus dem Jahre 1853 gestattet die bedingte Entlassung von Strafgefangenen durch das sogenannte „Ticket of release“ und in Irland vertrat Sir William CROFTON den Standpunkt seit dem Jahre 1854, daß die Freiheitsstrafe nicht nur eine reine Einsperrung, sondern auch eine Besserung zum Ziel haben müsse. Das sogenannte irische System mit seinem stufenweisen Strafvollzug sah die bedingte Entlassung als letzte Stufe des progressiven Strafvollzugs vor. CROFTONS Gedanken lagen auch der im Jahre 1876

erfolgten Gründung des Elmira Reformatory, einer Strafanstalt in New York, zugrunde und dort ist auch der eigentliche Ursprung des amerikanischen Parole-Verfahrens zu suchen. Verschiedene Ideen haben bei der Entwicklung des amerikanischen Parolesystems mitgewirkt. Einmal die Hochschätzung des Individuums als Mittelpunkt und Träger des staatlichen Lebens, das auch, wenn es gefehlt hat, für die Gesellschaft nicht verloren sein darf. Zum anderen der Gedanke, daß das Verbrechen eine soziale Krankheit ist, die der richtigen Diagnose und individuellen Behandlung bedarf. Zum dritten die philosophische Richtung des William JAMES, der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das amerikanische Denken und das amerikanische Rechtsleben stark beeinflußt hat. Für ihn gibt es keine absolute Wahrheit und relativ wahr ist nur, was sich im Leben bewährt (Pragmatismus). Auch das Recht ist nicht starr und die Auslegung der Gesetze ist den Zeitumständen anzupassen. So soll auch der Vollzug eines Urteils den späteren Entwicklungen in der Person des Täters Rechnung tragen. Aus diesen Gedanken heraus entwickelte sich der häufige Gebrauch unbestimmter Strafen mit einer Mindest- und Höchstgrenze durch die amerikanischen Gerichte; die unbestimmten Strafen ließen ebenso wie eine etwas regellose Gnadenpraxis in vielen Staaten auch ein praktisches Bedürfnis für die Einführung eines Parole-Verfahrens entstehen.

Der Richter kann nach amerikanischer Auffassung bei Fällung des

Urteils nicht übersehen, welche Entwicklung der Täter später nehmen und wie lange die Gefängnishaft im Interesse der Gesellschaft u. des Verurteilten selbsterforderlich erscheint. Man hat daher von der Bestimmung des Zeitpunktes der Rückkehr in die Gesellschaft sowohl das Gericht, als auch die Strafvollzugsbehörde entlastet und sie einem unabhängigen und in der Sozialarbeit erfahrenen besonders zusammengesetzten Gremium übertragen. Dieses Gremium wurde auch mit der Überwachung der vor Strafablauf Entlassenen beauftragt.

Im Jahre 1910 wurde das erste Bundesgesetz in den Vereinigten Staaten, das Parole-Verfahren betreffend, erlassen. Die Parole-Behörde bestand damals aus dem Superintendenten des Bundesgefängniswesens, dem Leiter und dem Arzt der Strafanstalt. Jede Entscheidung dieser Behörde war jedoch von dem U.S. Attorney General (Justizminister der Vereinigten Staaten) zu bestätigen, bevor sie rechtswirksam wurde.

Erst im Jahre 1930 wurde durch eine zusätzliche Verordnung ein unabhängiger und zentraler Parole Board für die gesamte Bundesjustiz in WASHINGTON unter der Dienstaufsicht des U.S. Attorney General eingerichtet. Die gesetzliche Grundlage der Organisation und des Verfahrens ist heute im U.S. Code 18 Abschnitt Art. 723 a ff. geregelt. Der Parole Board besteht aus 5 hauptamtlichen Mitgliedern, die vom Präsidenten der Vereinigten Staaten auf Vorschlag des Attorney General für eine unterschiedliche Dienstzeit für 2 bis 6 Jahre ernannt werden.

Sie müssen nicht Juristen sein, aber gereifte Persönlichkeiten mit Erfahrungen auf dem Gebiet des sozialen Lebens. Durch eine neue Verordnung vom September 1950 wurde der Parole Board um weitere drei Mitglieder vergrößert, da eine besondere Abteilung für die Behandlung der jugendlichen Strafgefangenen als notwendig erachtet wurde. Dem Parole Board ist ein Exekutivbeamter beigeordnet, der für die Ausfertigung der Haftbefehle in den Fällen der Verletzung von Parolebedingungen und für den Schriftverkehr mit den Überwachungsbehörden verantwortlich ist. Für die Vorbereitung der Paroleentlassung sind in den Gefängnissen hauptamtliche Fürsorger (Parolebeamte) bestellt. Die Überwachung der Paroleentlassungen obliegt dem hauptamtlichen Probation Officer, die Angestellte der Gerichte sind und denen außer ihrer Überwachungsarbeit die Erforschung des sozialen Hintergrundes eines jeden Rechtsbrechers obliegt.

III.

Das Parole-Verfahren wird durch ein Gesuch des Gefangenen in Gang gesetzt. Jeder Gefangene, der zu mehr als 1 Jahr Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, ist berechtigt, nach Verbüßung eines Drittels seiner Strafzeit ein Parolegesuch an den Parole Board zu richten. Jugendliche können ohne zeitliche Begrenzung jederzeit ein Parolegesuch einreichen. Dabei ist zu bemerken, daß Jugendlichen grundsätzlich eine unbestimmte Strafdauer auferlegt wird, die jedoch automatisch mit der Vollendung des 21. Lebensjahres endet, wenn der Jugendliche nicht vorher

auf Parole entlassen wird. Auch zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurteilte können nach Ablauf von 15 Jahren paroliert werden. Der Parole Board entscheidet mit Stimmenmehrheit. Nach Ablehnung eines Gesuches kann ein neues Gesuch eingereicht werden; der Parole Board bestimmt aber meistens den Zeitpunkt, nach dem frühestens ein neues Gesuch vorgelegt werden kann. Wird ein Strafgefangener auf Parole entlassen, so werden ihm vom Parole Board allgemeine und auch besondere Bedingungen auferlegt, die er bis zum Ablauf seiner eigentlichen Strafzeit einzuhalten hat und deren Einhaltung durch die Überwachungsorgane kontrolliert wird. Bei den Bedingungen handelt es sich in der Hauptsache um folgende: Monatliche Berichte, die vom Überwachungsbeamten gezeichnet werden müssen, Verbot des Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsels ohne Genehmigung des Parole Board, die Pflicht, ein einwandfreies Leben zu führen und für die Familie zu sorgen usw. Die besonderen Bedingungen ergeben sich aus der Art der Straftat; so kann z. B. beim Verstoß gegen die Verkehrsvorschriften dem Paroleentlassenen für eine bestimmte Zeit verboten werden, ein Kraftfahrzeug zu führen. Die Einhaltung der auferlegten Bedingungen wird von dem Überwachungsbeamten, der sich zu seiner Unterstützung eines von ihm bestellten und am Ort des Paroleentlassenen lebenden ehrenamtlichen Advisors bedient, kontrolliert. Vor der Paroleentlassung ist der Gefangene von einem Mitglied des Parole Board persönlich anzu-

hören und die Strafanstalt hat dem Parolegesuch einen ausführlich begründeten Vorschlag beizufügen. Verletzt ein Paroleentlassener eine der Bedingungen, sei es durch Begehung einer neuen strafbaren Handlung oder durch einen formellen Verstoß gegen die ihm auferlegten Bedingungen, so ist der Parole Board zum Widerruf der Entlassung berechtigt. Der Widerruf kann nur erfolgen, wenn der Entlassene, der eine der Bedingungen verletzt hat, vorher angehört worden ist. Der Parole Board ist in diesen Fällen auch berechtigt, einen Haftbefehl zu erlassen und der Überwachungsbeamte (Probation Officer) ist zur vorläufigen Festnahme befugt. Im Falle des Widerrufs einer Paroleentlassung hat der Entlassene den gesamten Strafreist, vom Tage der bedingten Entlassung an gerechnet, nachzuverbüßen. Eine Paroleentlassung ist nicht möglich, wenn der Gefangene eine Anschlußstrafe zu verbüßen hat oder wenn er durch schlechte Führung in der Strafanstalt die Vergünstigung der Good-Time-Entlassung verwirkt hat. Der Parole Board ist berechtigt, nachträglich seine Entscheidung zu ändern und einzelne der auferlegten Bedingungen aufzuheben.

IV.

Die Parole darf nicht getrennt von dem gesamten Strafvollzug betrachtet werden. Die Parolearbeit beginnt bereits nach der Erhebung einer Anklage gegen einen Rechtsbrecher. In jedem Falle eines Verbrechens (Gesetzesverletzungen, die mit mehr als 1 Jahr Strafe geahndet werden) stellt der bereits genannte Probation

Officer, ein Angestellter des Gerichts, mit College-Erziehung und einjähriger Praxis in der Sozialarbeit, eingehende Ermittlungen über die Lebensgeschichte einschließlich der Vorstrafen und der körperlichen und geistigen Verfassung des Täters an. Dieser sogenannte Pre-sentence-Bericht wird dem Richter nach dem Schuldspruch übergeben und von ihm bei Findung des Strafmaßes oder bei der Entscheidung, ob der Strafausspruch zur Bewährung des Täters (probation) ausgesetzt werden soll, berücksichtigt. Nach der Verurteilung geht der Bericht zusammen mit einem Bericht der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Verhandlung an die Strafanstalt, in die der Verurteilte durch den Direktor des Bundesgefängniswesens eingewiesen worden ist. Diese beiden Berichte sind im wesentlichen die Grundlagen für die Behandlung, Schul- oder Berufsausbildung des Verurteilten in der Strafanstalt. Durch die sogenannte Classification wird das für den Gefangenen aufgestellte Erziehungs- u. Ausbildungsprogramm alle 3 Monate überprüft und nach Bedarf unter Berücksichtigung der besonderen Wünsche des Gefangenen auch geändert. Bei der Classification wirkt der Parolebeamte mit, dessen Hauptaufgabe es ist, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft vorzubereiten. Er trifft im Einvernehmen mit dem Gefangenen, dessen Angehörigen, mit Wohlfahrtsverbänden usw. Vorkehrungen für ein Unterkommen des Gefangenen und einen geeigneten Arbeitsplatz für den Fall einer Paroleentlassung. Er wirkt in

dem Classification-Komitee mit, das über einen Entlassungsvorschlag an den Parole Board zu beschließen hat. Er wacht außerdem darüber, daß die Gefangenen nach Eintritt der Paroleberechtigung ihr Parolegesuch einreichen und ist ihnen dabei in jeder Weise behilflich.

Der Erfolg der Parole als Mittel der Wiedereingliederung Strafgefangener in die Gemeinschaft hängt wesentlich von einer individuellen Behandlung des Täters in der Anstalt, von der richtigen Wahl des Zeitpunktes der Entlassung, von einem guten Paroleplan (Wohnung und Arbeit) und von einer individuellen Überwachung durch den Probation Officer ab. Gerade der letzteren Tätigkeit kommt eine besondere Bedeutung zu; der Probation Officer hat nicht die Aufgabe eines Polizeiorgans, sondern eines Organs der Gesellschaft mit dem Ziel, durch verständnisvolle Führung und Unterstützung bei der möglichst reibungslosen Wiedereingliederung des Entlassenen in die Gesellschaft mitzuhelfen. Seine Pflicht ist es aber auch, den Parole Board von ernsthaften Verstößen gegen die Parolebedingungen in Kenntnis zu setzen.

V.

Ebenso wie neben der amerikanischen Bundesjustiz jeder einzelne Staat seine eigene Gerichtsorganisation hat, so hat heute auch jeder Staat in Amerika sein eigenes Parolesystem, die allerdings erheblich voneinander abweichen. Nur ein Teil der Staaten, nämlich 28, sowie die Stadt New York und der District of Columbia, haben unabhängige Parole Boards und nur 12 von ihnen

solche mit hauptamtlichen Mitgliedern. In anderen Staaten entscheidet der Gouverneur über die Paroleentlassungen, teilweise beraten von einem Parole Board. In manchen Staaten entscheidet ein Anstaltskomitee und in einem Staat das Wohlfahrtsministerium. Auch das Verfahren ist in den einzelnen Staaten verschieden. In manchen Staaten sind bestimmte Verbrechenarten von der Parolemöglichkeit ausgeschlossen, in anderen Staaten sind, wie in der Bundesjustiz, bestimmte Mindeststrafen vor der Entlassung auf Parole zu verbüßen. In einigen Staaten sind Vorbestrafte und solche, die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, von der Parole ausgeschlossen, während in anderen Staaten letztere eine Mindeststrafe, die zwischen 7 und 35 Jahren differiert, vor der Paroleentlassung verbüßt haben müssen.

In den meisten Staaten hat die Parolebehörde auch das Recht, die Parole zu widerrufen. In den meisten Staaten ist eine Anhörung im Falle einer Paroleverletzung vorgeschrieben, während in 19 Staaten der Entlassene, der die Paroleverletzungen begangen hat, automatisch seinen Strafrest zu verbüßen hat. In einigen Staaten wird im Falle der Paroleverletzung die Zeit in der Freiheit auf den Strafrest angerechnet, während in anderen Staaten, ebenso wie in der Bundesjustiz, der gesamte Strafrest vom Tage der Entlassung an zu verbüßen ist. Nicht in allen Staaten ist eine erneute Parolierung möglich.

Auch in der Überwachung der Paroleentlassenen weisen die ver-

schiedenen staatlichen Systeme erhebliche Unterschiede auf. Nicht alle Staaten haben hauptamtliche Probation Officers, während andere Staaten sich ehrenamtlicher Sozialarbeiter zur Überwachung bedienen. Auch die Zahl der von den einzelnen Überwachungsbeamten zu betreuenden Entlassenen differiert von 50 bis zu 300. Auch die Entlassung der Parolierten aus der Überwachung ist in den einzelnen Staaten unterschiedlich. Während sie in einigen Staaten ebenso wie in der Bundesjustiz automatisch mit dem Ablauf der Strafzeit erfolgt, ist der Zeitpunkt des Endes der Bewährungsfrist in anderen Staaten entweder durch Gesetz oder durch eine Entscheidung des Parole Boards bestimmt.

VI.

Das Paroleverfahren ist heute in den Vereinigten Staaten ein nicht wegzudenkender Bestandteil des Strafverfahrens, nachdem anfängliche Verfahrensmängel, Mißdeutungen und konservativer Widerstand allmählich überwunden worden sind. Auch die Öffentlichkeit in den Vereinigten Staaten hat inzwischen den Wert des Parole-Verfahrens als Mittel der Zurückführung von Rechtsbrechern in die Gemeinschaft und als Schutz der letzteren durch die Überwachung nach der Entlassung voll erkannt. Die Kritik von heute richtet sich kaum mehr gegen die Paroleidee als solche, als gegen das Verfahren der Parole Boards, denen manchmal eine zu große Weitherzigkeit vorgeworfen wird. Eine private Organisation, die Probation und Parole-Association, mit dem Sitz in New York, unterstützt den Parolege-

danken durch laufende Veröffentlichungen wissenschaftlich und moralisch.

Der Erfolg der Parole in den Vereinigten Staaten ist zahlenmäßig schwer zu ermitteln, da insbesondere nur die Zahlen von Paroleverletzungen vor dem Ablauf der

Strafzeit statistisch zu erfassen sind. Es sind jedoch Erhebungen im Gange, um festzustellen, was aus den Paroleentlassenen im späteren Verlauf ihres Lebens geworden ist. In der amerikanischen Bundesjustiz hatten die statistischen Erhebungen im Jahre 1949 folgendes Ergebnis.

Übersicht der genehmigten oder abgelehnten Parole-Entlassungen

Stand 30. 6.	Gesamtzahl	Genehmigungen		Ablehnungen	
		Zahl	in %	Zahl	in %
1931	8,459	5,133	60,7	3,326	39,3
1940	8,553	2,929	34,2	5,624	65,8
1949	9,374	4,006	42,7	5,368	57,3

Übersicht der auf Parole entlassenen Strafgefangenen mit einer Strafdauer von mehr als 1 Jahr Gefängnis und der gegen Parole-Verletzer ergangenen Haftbefehle

Parole-Entlassungen von Strafgefangenen mit mehr als 1 Jahr Gefängnis				Haftbefehle gegen Parole-Verletzer	
Stand 30. 6.	Gesamtzahl	Paroleentlassungen		Zahl	in %
		Zahl	in %		
1941	12,344	2,881	23,3	222	7,7
1949	10,706	3,855	36,0	1,085	27,4

Übersicht der Paroleverletzungen durch Jugendliche

Parole-Entlassene		Parole-Verletzer	
Gesamtzahl	in %	Zahl	in %
429	11,1	297	28,1

Die Zahlen der Paroleverletzungen erscheinen hoch und im Anstiegen begriffen. Es ist jedoch schwierig, die Ursachen für diesen Anstieg

aufzuzeigen. Eine zunehmende Weitherzigkeit der Parole Boards auf der einen Seite, auf der anderen Seite eine schärfere Überwachung

durch die wachsende Anzahl von von Probation Officers (z. Zt. etwa 6000) sind mögliche Ursachen. Auch das starke Anwachsen bestimmter Delikte (z. B. Autodiebstahl) und schlechter gewordene Lebensbedingungen mögen bei der Zunahme der Paroleverletzungen mitwirken. Interessant ist, daß etwa 30% aller Paroleverletzungen innerhalb der ersten 3 Monate nach der Entlassung aus der Strafanstalt erfolgen.

Der weitere Ausbau des Paroleverfahrens wird insbesondere für die Staaten erstrebt, die noch keine Paroleorganisation mit hauptamtlichen Parole Boards und Überwachungsorganen besitzen. Auch die Erhöhung der Zahl der Probation Officers und ihre bessere Auslese und Ausbildung wird angestrebt. Die Tendenz geht außerdem dahin, die Parole Boards von allen zeitlichen Begrenzungen in der Bewilligung von Paroleentlassungen frei zu machen. Außerdem wird angestrebt, die Strafanstalten mit Psychologen und Psychiatern auszustatten, soweit dies noch nicht der Fall ist, um exakte Diagnosen und einigermaßen zuverlässige Prognosen für das spätere Verhalten der zu Entlassenden auszuarbeiten.

VII.

Der Vergleich des Paroleverfahrens in der amerikanischen Bundesjustiz mit dem in der amerikanischen Zone in Deutschland für die von Besatzungs-Gerichten Verurteilten geltenden Paroleverfahren läßt folgende Schwächen des Letzteren erkennen: Die Überwachung der Paroleentlassenen erfolgt insbesondere im Lande Hessen ausschließ-

lich durch ehrenamtliche Helfer von Wohlfahrtsverbänden. Diesen meistens mit dem besten Willen und großem Verständnis für die Überwachung beseelten Helfern fehlt jedoch die Autorität, deren sie als Hilfsorgan der Exekutive bedürfen. Sie haben insbesondere nicht das Recht, die nötigen Ermittlungen über das Vorleben und die Lebensgeschichte der Verurteilten anzustellen und sind, da sie auch kein Recht auf Akteneinsicht haben, im wesentlichen auf die Angaben der Parolierten angewiesen. Wenn man die Überwachungszeit als eine Fortsetzung des Strafvollzugs in der Freiheit auffaßt, wie es im Wesen des Paroleverfahrens liegt, so kann die Überwachung mit Erfolg nur durch hauptamtliche Kräfte ausgeübt werden. Dem häufigen Einwand, daß die Berufung von hauptamtlichen Überwachungsorganen zu kostspielig sei, kann damit begegnet werden, daß man auf die mögliche Haftkostensparnis hinweist. Bei dem Vorhandensein hauptamtlicher Überwachungsorgane, die eine intensive und individuelle Überwachung der Entlassenen gewährleisten, könnte von der Parole ein wesentlich weitgehender Gebrauch gemacht werden als bisher, wo bei einer Überwachung durch ehrenamtliche Kräfte diese Garantie nicht besteht. Eine weitere Schwäche des Hessischen Paroleverfahrens liegt darin, daß es nicht möglich ist, im Falle der Verletzung der Parolebedingungen Sofortmaßnahmen zu ergreifen und daß dadurch der Paroleverletzer flüchten kann, bevor der nur einmal im Monat zusammentretende

Parole Board einen Haftbefehl erlassen hat. Schließlich ist als Schwäche dieses Verfahrens anzusehen, daß ein einmal abgelehntes Parolegesuch erst nach 1 Jahr wiederholt werden kann, da eine solche Zeitspanne zu groß erscheint, um der Entwicklung insbesondere der jugendlichen Gefangenen in der Strafanstalt durch eine rechtzeitige Entlassung Rechnung tragen zu können.

VIII.

Das deutsche Strafverfahren kennt die Parole nicht. Wir haben, abgesehen von der vorzeitigen Entlassung im Gnadenwege, die vorläufige Entlassung der §§ 23 ff. StGB. nach Verbüßung von dreiviertel und mindestens einem Jahr der erkannten Freiheitsstrafe, sowie die bedingte Aussetzung von Strafen bzw. Strafresten bis zu 6 Monaten gemäß § 20 ff. der Reichsgnadenordnung vom 6. 2. 1935, die in den meisten deutschen Ländern heute noch Gültigkeit hat. Alte Verordnungen der Länder Baden, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen und Preußen zur Durchführung des § 23 StGB. erhielten paroleähnliche Elemente. So waren in einzelnen Ländern vor der Entlassung Vorkehrungen für Arbeit und Unterkommen, sowie für eine Schutzsicherung durch die Polizei oder durch Wohlfahrtsverbände zu treffen. Auch die deutsche Gnadenordnung von 1935 sieht in § 22 die Auflage von Bedingungen und die Schutzsicherung einer Vertrauensstelle als zulässig vor.

Die vorläufige Entlassung nach § 23 des StGB. findet heute kaum mehr Anwendung, vermutlich da Gefangene, die überhaupt gnadenwür-

dig sind, meistens schon früher im Gnadenwege entlassen werden. Von den möglichen Auflagen des § 22 der Gnadenordnung, insbesondere von speziellen Bedingungen oder von der Unterstellung unter eine Schutzsicherung, wird in der Praxis wenig Gebrauch gemacht. Praktisch verläßt daher der bedingt Entlassene die Strafanstalt als freier Mann mit der einzigen Bedingung, nicht mehr straffällig zu werden. Auf seine sonstige Lebensführung hat die Behörde keinen Einfluß.

Es fehlt daher im deutschen Strafvollzug die Periode des Übergangs von der totalen Entziehung der Freiheit mit ihrem unnatürlichen Leben in der Strafanstalt zu einem Leben in der Freiheit, eine Periode mit moralischer Unterstützung und Führung des entlassenen Gefangenen und mit einer fortdauernden Kontrolle der Behörde, was erfahrungsgemäß gerade in der ersten Zeit nach der Entlassung geboten wäre. Der Haupteinwand, daß ein solches Verfahren zu kostspielig sei, ist leicht durch die Tatsache zu widerlegen, daß sowohl in den Vereinigten Staaten als auch in Hessen die Verwaltungsunkosten des Paroleverfahrens nur den zehnten Teil der Haftkosten bis zur Endverbüßung betragen. Der weitere häufige Einwand, daß das Paroleverfahren gegenüber den Rechtsbrechern eine zu große Nachgiebigkeit darstellen könnte, ist damit zu widerlegen, daß ja auch in Deutschland ein großer Teil der Strafgefangenen vorzeitig entlassen wird, jedoch ohne die auferlegten empfindlichen Bedingungen und ohne die fortdauernde Kon-

trolle der Behörde. Die Sicherung der Gesellschaft würde daher durch die Einrichtung eines paroleähnlichen Verfahrens erhöht; gleichzeitig würde der heutige Zustand im deutschen Strafverfahren vermieden werden, daß der Gnadenerweis, der seinem Wesen nach eine ausnahmsweise Vergünstigung sein soll, beinahe zur Regel geworden ist, während es sich im Gegensatz dazu bei der Paroleentlassung um eine Fortsetzung des Strafvollzugs in der Freiheit handelt. Für eine Übergangszeit sollte durch die völlige Ausschöpfung der augenblicklichen gesetzlichen Möglichkeiten ein Anfang in der Richtung eines Paroleverfahrens gemacht werden.

Auch wir stehen vor der Aufgabe, unseren Strafvollzug weiter zu entwickeln und ihn den Erkenntnissen der modernen Psychologie, Soziologie und Kriminologie anzupassen. Der Weg, den diese Entwicklung zu gehen hat, wird zwangsläufig bestimmt werden durch den Gedanken, die völlige Freiheitsentziehung nur da und solange anzuwenden, als es die Sicherung der Gesellschaft zwingend gebietet, und in allen anderen Fällen dem Rechtsbrecher das natürliche Leben in der Gesellschaft zu belassen, ihn aber in seiner Freiheit zu beschränken und unter strenge Aufsicht zu stellen.



Die Bösen tun hier oftmals brav, drum hüte dich im Dienst vor Schlaf.

Skizze und Text: Regierungrat Hans Haegi, Ebrach.

Als ärztliche Hilfe im Strafvollzug

von

Heilgehilfe u. Psychiatriegehilfe L. Müller, San. Oberwachmeister, Kassel-Wehlheiden

Wir empfinden es als selbstverständlich, daß im Strafvollzug zu jeder Anstalt der Anstaltsarzt gehört. Zum Arzt zählt aber, je nach Größe der Anstalt, auch das ärztliche Hilfspersonal. Gewiß, im kleinen Gefängnis ist dafür nicht immer ein Sanitätsbeamter eingestellt; da vereinigt der Hauptwachmeister wie ein Familienvater alles in einer Person. Aber auch in dieser Eigenschaft ist er bereits Helfer des Arztes, wenn ihm Klagen gesundheitlicher Art von den Inhaftierten vorgebracht werden. Er entscheidet, ob aus der Hausapotheke eine Kopfschmerztablette entnommen wird, ob er beim Arzt telefonisch Auskunft einholt oder den Inhaftierten sogleich dem Arzt vorführt, kurz, er beschließt, was mit dem Manne geschieht. Ähnlich wie ein Familienvater, wird er nicht abends gegen 22 Uhr den Arzt bitten, sich einen Insassen anzusehen, der sich eine kaum sichtbare Schrammwunde zugezogen hat. Ob der Beamte dabei richtig gehandelt hat, ist nicht leicht zu beantworten. Es kommt hier auf das weitere Verhalten des Inhaftierten an. Manch ein Schriftwechsel ist aus einer derartigen Begebenheit entstanden!

Ärztlicher Helfer im Strafvollzug zu sein bedeutet nämlich, das Spezifische desselben zu beachten. Ein Kranker, der außerhalb der Gefängnismauern, also „draußen“, einen Arzt oder ein Krankenhaus aufsucht,

hat die Tendenz, so schnell wie möglich zu gesunden. Draußen ist der Patient persönlich daran interessiert, recht bald zur Familie zurückzukehren und arbeitet deshalb aktiv an seiner Wiedergesundung mit. Der Gefangene dagegen hat diese Aussicht nicht; sein Bestreben ist deshalb darauf gerichtet, sich Erleichterungen im unbequemen Gefängnis zu verschaffen und das erreicht er am besten durch wirkliches oder angebliches Kranksein. Bekannt ist auch die „Flucht in die Krankheit“. Der Inhaftierte möchte bewußt oder unbewußt dem bevorstehenden Termin ausweichen und läßt sich gleichsam in den Zustand des Krankseins hineingleiten. Eine vielleicht schon immer bestehende, aber bis jetzt nicht ernst gewertete, an sich auch nicht erhebliche Beschwerde wird überbewertet und kann mit bewegten Worten und Gesten geschildert werden, möglicherweise eine geringe Beschwerde, deren Vorhandensein wie ein Schatz gehütet wird, da daraus ja allerlei Erleichterungen, bessere Kost und mehr, abgeleitet werden. Jedem ist ähnliches aus der Schulzeit bekannt.

Da ist es nun gerade Aufgabe des ärztlichen Hilfspersonals, einfache Untersuchungen und Kontrollen einzuleiten (Temperatur, Puls, Urin etc.), Beobachtungen dem Arzt mitzuteilen, um kein Versäumnis auftreten zu lassen. Einem solchen Inhaftierten muß es bewiesen werden, daß er

nicht oder nicht im angegebenen Grade krank ist. Wenn das San. Personal imstande ist, einfache Urinuntersuchungen, Blutsenkungen etc., auszuführen, bedeutet das eine Entlastung des Arztes von Verrichtungen, die beim praktischen Arzt draußen auch die Hilfskraft ausübt. Nicht jedes große Gefängnis hat eigene Laborgehilfen oder Assistenzkräfte. Im gewöhnlichen Falle steht diese Aufgabe dem allgemeinen San. Personal zu, eine Aufgabe, die häufig Prüfungsgegenstand beim Pflegeexamen ist. Manche Fertigkeit wird verlangt, wie Vornahme von Abstrichen auf Gonokokken, Diphtheriebazillen, Blutabnahme zur Wassermannschen Reaktion und vieles andere.

Nicht immer ist der Arzt in der Lage, sogleich zugegen zu sein, wenn jemand nach ihm verlangt. Oftmals trifft der San. Beamte Entschlüsse selbst. Mit Geschick bewirkt er es, dem Gefangenen irgendwie zu helfen. Und wenn es im Augenblick nicht möglich ist, medikamentöse Hilfe zu bieten, dann ist es ein gutes Wort, ein treffender Satz oder ein aus der Seele geführtes Gespräch, das mitgegeben wird. Eine gute Unterstützung ist oft die bewußte Anwendung der Persuasion. Sie ist die Methode, mit Gründen zu überzeugen, nicht nur zu überreden. Auch die „Magie des Wortes“ ist in der Anstalt von Bedeutung und nicht zuletzt im Bereich des Arztes. Diese seelische Seite des Dienstes darf nicht übersehen werden. Nicht umsonst heißt „Sprechstunde“ das richtige Wort sprechen.

Das erfordert Beherrschung des

Stoffes, Einfühlungsgabe, offenen Blick und gewandtes Benehmen. Solche Gründe führen auch dazu, um nicht als „Sanitätsgefreiter Neumann“ oder „Doktor Eisenbart“ zu gelten, Ausdrücke wie Aspirin, Jod u. Rizinus aus dem Anstaltssprachegebrauch zu streichen, da die meisten Gefangenen Zustände und Zeiten damit verbinden, die mißliche Gedanken erwecken.

Aber wie oft ist es nötig, an den Willen zu appellieren. Der Insasse klagt trotz negativer Untersuchungsreihe über „Lungenschmerzen“. Er weist darauf hin, was er alles in seinem Zustand benötige und was ihm der Arzt zu verordnen habe. Da werden allerlei Hafterleichterungen verlangt, aus „Gesundheitsgründen“ natürlich, aber seine eigenen liebgewordenen Neigungen, wie Rauchen und Priemen, die der Gesundheit dieses Falles abträglich sein müßten, die will er nicht aufgeben. Gymnastik und Atemübungen sind ihm ungelegen, aber sie werden ihm verordnet.

Hier will manch einer krank sein oder genauer gesagt: krank gelten. Ärztliche und fachärztliche Untersuchungen ergeben keinen Anhalt dafür. Wird er plötzlich vorzeitig entlassen, so geht er wie ein Jüngling von der Anstalt in die Stadt, wo ihm Beamte begegnen, die ihn kennen. Sie schütteln mit dem Kopf! Innerhalb der Anstalt war ihm das Gehen nahezu unmöglich gewesen.

Außer Simulation trifft man gelegentlich auch Dissimulation an. Ein Gefangener verschweigt ein Leiden, als er zu einer Außenarbeitsstelle

eingeteilt wird; er hoffte dabei, nach draußen zu gelangen.

Andere Fälle sind solche, und gerade sie sind es, welche den echten Spürsinn des Beamten reizen; es sind Inhaftierte, von deren Lippen man keinen Ton einer Klage vernimmt, die nicht gelaufen kommen, die ruhig, unauffällig, im Gros verborgen, leben. Sei es, daß sie dann bei Gelegenheit einer Gewichtskontrolle notiert werden wegen Blässe der Haut, umschatteter Augen, „Ulcus-Gesicht“ oder ähnlichem. Der San. Beamte wird den Arzt aufmerksam machen und sich persönlich um diese Menschen sorgen.

Ein besonderes Kapitel bilden die abnormen Persönlichkeiten, die zahlreich in den Anstalten zu finden sind. Wer die Augen offen hält, Kenntnisse und Interessen aufweist, kann mit Arzt und Psychiater, Pädagoge u. Fürsorger und anderen Stellen wichtiges Material zusammentragen.

Der ärztliche Hilfsdienst erschöpft sich nicht in der gewissenhaften Ausführung der Verordnungen, in der Obwahrung Kranker, der Pflege von Instrumentarium und Gerät, der sorgsamsten Überwachung des Medikamentenbestandes oder in der Ausführung von Laborarbeiten. In vielerlei Gestalt hat der San. Beamte Hilfe zu leisten. Um dieses zu vollbringen, muß er improvisieren können, Aushilfen anwenden. Ihm dient kein Schema, hier ist es das Leben selbst, das im ewigen Wandel immer neu anzupacken ist.

Der Anstaltsarzt ist nicht so ständig mit den Gefangenen im Umgang wie der Beamte, der auch außerhalb ärztlicher Visiten und Sprechstunden den Inhaftierten sieht und beobachtet. „Kleinigkeiten“ sind es, die

auffallen, die sich der Beamte einprägt. Eine geringe Pupillendifferenz etwa, sie wird dem Arzt mitgeteilt. Eine von demselben veranlaßte Blutentnahme zur Wassermannschen Reaktion und folgende Untersuchungen ergeben ein derartiges Urteil über Gesundheit bzw. Krankheit des Gefangenen, daß dann auch juristische Konsequenzen folgen.

Welche Zusammenhänge von Körperbeschaffenheit und Delikt werden offenbar, wenn sich beim Baden ein Gefangener befindet, mit dysplastischen Stigmen der Genitalien (Anomalien der Geschlechtsorgane), mit abweichenden Proportionen der Extremitäten und abweichenden Behaarungsgrenzen, eine Erscheinung, dessen Träger vom Arzt als eunuchoid bezeichnet wird und der wegen Sexualdeliktes einsitzt. Welche Aufgabe, exakte Beobachtungen dem Arzt zu unterbreiten, damit er ergründen kann, ob bei einem Gefangenen Simulation, Aggravation, Hysterie oder schizophrener Schub vorliegt. Geschultes Personal hilft hier an hervorragender Stelle dem Arzt und gleichzeitig dem Gefangenen.

Wir alle wissen, welch ein fließendes Band die Grenze zwischen Gesundheit und Krankheit ist. Wer geübt, geduldig, aufgeschlossenen Gemüts ist, darf in unserem Beruf hierbei helfende Hand sein in der Sozietät, an der Stelle des Strafvollzuges, dessen Probleme die Menschen immer beschäftigen wird. Aber er selbst steht hier nicht als Problemlösender oder Versuchender, sondern rein als praktischer Helfer aus seelischer und körperlicher Not, einem Zustand, der zum Leben gehört wie Gesundheit und Krankheit.

Hier Hilfe zu sein ist Aufgabe.

Ich bitte um Einzelhaft

von

A. Thesinga, Aufsichtsleiter der Straf- und Untersuchungshaftanstalt Kassel-Wehlheiden

Ohne auf das Für und Wider des umstrittenen Problems

Einzelhaft

Zellenhaft

Gemeinschaftshaft

heute näher einzugehen, möchte ich einige Beispiele aufführen, die die Gefahren und die Widrigkeiten aufzeigen, die eine Gemeinschaftshaft mit sich bringt.

Hier die Beispiele, wie sie von Gefangenen geschildert wurden:

Als ich nach meiner Verhaftung die Stationen Polizeigefängnis, Transport, Zugangszelle, Entlausung, Revier hinter mich gebracht hatte, war ich zunächst erleichtert, als ich in eine Zelle eingewiesen wurde, in der sich bereits zwei andere Häftlinge befanden. Bedeutet es doch wohl zunächst das Ende des Wirbels von Hin und Her, also einen gewissen Ruhepunkt. Auch die Möglichkeit, sich aussprechen zu können, erschien mir als Erleichterung.

Sehr bald aber erkannte ich meinen Irrtum. Nicht nur, daß durch ständigen Wechsel der Mitgefangenen doch kein „Ruhepunkt“ entstehen konnte, nein, auch die Beschränkung des Raumes und die unausgesetzte Anwesenheit anderer wurden bald zu einer Qual. War die räumliche Einengung der Bewegungsfreiheit und des Luftraumes schon auf ein Drittel des üblichen Raumes gleichzusetzen, so war der Zwang des Zusammenseins mit anderen bald wie ein Gefängnis im Gefängnis.

Es mag nun durchaus möglich sein, daß das Empfinden dafür individuell ist. Vor allem nach diesem Kriege mit seiner oft jahrelangen Gebundenheit an die Einengung durch den Kommiß. Aber auch dort schieden sich ja schon die Geister: Hie Massenmensch, hie Einzelgänger.

Unvergleichlich schärfer müssen jedoch die Gegensätze hier aufeinander prallen, wo die Ausweichmöglichkeit gleich Null ist.

Da muß man sich also tagaus, tagein dieselben Geschichten anhören, und man kennt so allmählich die Hauptthemen der Gefangenenwelt. Diese sind:

- 1) Das herrliche Leben, daß er draußen geführt hat;
- 2) die Engstirnigkeit der Justiz;
- 3) die Strafvollzugsbeamten, das Essen, die „Weiber“ usw.

Die Reihenfolge wechselt je nach Wichtigkeit. Mit Fug und Recht kann man behaupten, daß nirgends so viel gelogen wird, wie in der Gemeinschaftshaft.

Warum tut der Gefangene das? Wahrscheinlich glaubt er, daß er damit das Ansehen, das er innerlich vor sich selbst ja doch verloren hat, nach außen hin wiederherstellen könne. Es ist kaum zu sagen, was man in kurzer Zeit für Eindrücke sammeln kann. Da gibt es den Nihilisten, der nichts mehr anerkennt, den unschuldig Verfolgten, der Rache gegen die Justiz brütet, den „Spieler“, der „das nächste Mal“ klüger sein will, aber kaum

einen, der sich gibt, wie er wirklich ist.

Es ist schwer, sich diesen Einflüssen auf die Dauer zu entziehen. Denn will man nicht das enge Zusammenleben in der Gemeinschaft auf eine unerträgliche Zerreißprobe stellen, so muß man entweder mit den Wölfen heulen oder zumindestens passiv bleiben. Letzteres erfordert aber ein hohes Maß von Selbstverleugnung. Was tun nun 3 erwachsene Männer, die keinerlei oder nur wenig oder hin und wieder mal Beschäftigung haben? Man „bastelt“ sich ein Kartenspiel und nun wird gespielt. Wo gespielt wird, entsteht oft Streit. Streit aber in solcher Enge, da man den anderen nicht ausweichen kann, ist furchtbar. Er nimmt Formen an, die weit über das eigentliche Streitobjekt hinausgehen; er wird persönlich und gehässig. Und wo Haß auftritt, fällt auch die Maske. Man sieht den anderen plötzlich schärfer in all seinen Fehlern. Man sieht jetzt, wie sich einer von dem anderen trennt und sehnt sich nach Alleinsein. Für jüngere und labile Menschen muß die Gemeinschaftszelle als absolut ungeeignet angesehen werden. Sie verhindert jede Auseinandersetzung mit sich selbst, sie stärkt den in die Irre Gegangenen mit falschem Solidaritätsgefühl, sie zeigt ihm Tiefen des menschlichen Lebens, an die er bisher noch nie gedacht hat. Wohl gemerkt, so kann es sein. Natürlich sind Ausnahmen denkbar. Aber der Wahrscheinlichkeitsgrad, daß einmal Menschen zusammenkommen, die sich innerlich gegenseitig etwas geben können, ist sehr

gering. Hinzu kommen die Dinge der privatesten Sphäre, der körperlichen Hygiene, in der Menschen ja so verschiedene Standpunkte haben. Wenn man sieht, wie der eine nach gewissen Verrichtungen sich nicht die Hände wäscht, sondern vielleicht noch kurz darauf sich zum Essen setzt und anschließend sogar das Geschirr für alle reinigt, so fällt es schwer, ihm dann nicht das eigene Geschirr zu entreißen. Es gibt auch Mitgefangene, die fortwährend ausspucken müssen, die nachts entweder laut schnarchen oder dauernd unterwegs sind. Gewiß sind das Äußerlichkeiten, aber daraus setzt sich ja das tägliche Leben der Gefangenen zusammen. Ganz zu schweigen von der Unmöglichkeit, einmal zu sich selbst zu kommen, etwa ein Buch in Ruhe zu lesen, für sich schriftlich zu arbeiten, ja Zwiesprache mit oben zu halten, wozu man doch auch der Ruhe und Einsamkeit bedarf.

Es wäre pharisäerhaft, wollte man sich an die Brust schlagen und sich besser halten als die Leidensgefährten. Aber dennoch muß man sich, will man innerlich gesund bleiben, gegen jenes gewisse Fluidum des Bösen wehren, das in so vielerlei Gestalt in einer Strafanstalt umgeht. Man sagt: Alles verstehen, alles verzeihen — wohl kann man für alles eine Erklärung finden, aber man darf sich deshalb niedrige Gedankengänge doch nicht zu eigen machen. Es gilt auf der Hut zu sein gegen alles, was das Verbrechen an sich zur Bagatelle herabwerten will. In diesem Augenblick untergrübe man das sittliche Weltbild, das uns alle trägt.

Die Losung kann nur lauten: Wie finde ich wieder Aufnahme in die von mir verletzte Gesellschaft. Die Strömung in der „Gemeinschaftshaft“ fließt aber meistens umgekehrt: Wie bringe ich die Gesellschaft zur Duldung von Verletzungen. Und hier liegt der Fehler! Deshalb sollte jeder von sich aus alles vermeiden, was ihn in eine schiefe oder verkrampfte Stellung zur Gesellschaft bringen könnte. Zellengenossen sind dabei oft die stärksten Hemmschuhe. Goethe hat schon gewußt, was er sagte mit den Worten: „Wenn Du stille wirst, wird Dir geholfen“. Die Gemeinschaft ist nur geeignet, jene heilsame Stille zu übertönen. Vielleicht erscheint uns in der Gemeinschaft die Zeit schneller dahinzufiegen, aber das ist nur ein Trugschluß. Kraft gewinnen wir daraus nicht. Es müßte denn jener erwähnte Ausnahmezustand sein, daß sich drei verwandte, einsichtige Seelen in einer Zelle zusammenfänden, aber das ist wohl eine Utopie. Die Frage, ob Gemeinschaftshaft oder Einzelhaft, kann daher nur lauten:

Idt bitte um Einzelhaft!

Ich lag mit einem gewissen A. in Gemeinschaftshaft, der schon häufig wegen Betruges vorbestraft war. Von Beruf gab er an, Fabrikant zu sein. Er gefiel sich darin, von seinen ungeheuren geschäftlichen Erfolgen zu berichten, von dem Neid seiner Konkurrenten, die ihm aus Rache „dies“ eingebrockt hätten. Natürlich war er „draußen“ stets im Auto gefahren, kannte Gott und die Welt. Er war von einer etwas schmierigen Beflissenheit, wenn er auf eine gegenteilige Ansicht stieß, sofort ein-

zulenken und dem anderen recht zu geben. Er hatte, wie sich herausstellte, eigentlich überhaupt keine eigene Meinung, sondern paßte sich stets dem Gesprächspartner so an, daß es zuweilen vorkam, von ihm genau das Gegenteil dessen zu hören, was er fünf Minuten eher behauptet hatte. Dabei verstand er es geschickt, aus dem anderen möglichst zahlreiche Einzelheiten aus dessen Privatleben herauszulocken. Er erkundigte sich nach Familie, Namen, Vermögensverhältnissen, so daß der Verdacht nicht fern lag, er wolle die so gewonnenen Kenntnisse schleunigst für seine Zwecke benutzen, sobald er wieder auf freiem Fuße sei. Obwohl er ein relativ gutes Gedächtnis hatte, konnte man doch nach einigen Tagen unzweifelhafte Widersprüche in seinen Angaben feststellen. Schließlich war es soweit, daß man ihm überhaupt nichts mehr glauben konnte. Man konnte klar feststellen, daß der Betrüger gewohnt war, von der Dummheit seiner Mitmenschen zu leben. Ein gewisses schauspielerisches Talent war ihm nicht abzusprechen. Aber sein Dünkel wurde mit der Zeit unerträglich, und die Gewißheit, mit einem so durchaus unwahrhaften Menschen den Raum teilen zu müssen, machte es nicht besser. Den Beamten gegenüber war er liebedienerisch und zuvorkommend; er wußte wohl aus alter Erfahrung, daß er in dieser Situation nur durch geschmeidiges Anpassen sein Los erleichtern könne. Ingeheim aber lachte er über die — wie er sich ausdrückte — sturen Beamten und schob sein ganzes Unglück dem „verfluchten Bürokra-

tismus“ zu. Dieser Mann hat es später fertig gebracht — er wurde eine Zeit vor mir entlassen, — meine Frau aufzusuchen, Grüße von mir auszurichten und Geld von ihr zu erschwindeln! Als mir meine Frau beim Besuch davon erzählte, war ich im höchsten Maße über diesen Kavalier empört und der Wunsch nach *Einzelhaft* wurde dringend!

Ich lernte hier einen gewissen B. in der Gemeinschaft kennen, der wegen Einbruchs hier einsaß. Er machte gar kein Hehl aus seinem Vergehen, im Gegenteil, er gefiel sich darin, es in allen Einzelheiten zu schildern. Er hatte schon mehrere Jahre seines Lebens hinter Gittern verbracht und das Gefängnis war sozusagen sein zweites Zuhause. Daß er immer wieder hierher kam, schob er ohne weiteres seiner eigenen Dummheit zu, jedoch nicht in dem Sinne, daß die Dummheit in seiner Straftat bestände, sondern darin, daß er sich habe erwischen lassen. Wenn man ihn reden hörte, konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, hier einen Menschen vor sich zu haben, der sich bewußt außerhalb des Gesetzes stellte. Die Motive seiner Handlungsweise waren zum Teil Abenteuerlust und das Gefühl sozialer Unterlegenheit, vor allem aber war es wohl Arbeitsscheu und der Hang zu einem bequemen Leben. Seine Sprache war gewürzt mit Ausdrücken der Verbrechersprache, die man sich nur teilweise deuten konnte. Er gab sich plump vertraulich und kameradschaftlich, war aber in allen seinen Handlungen ein krasser Egoist. Seine „juristischen Kenntnisse“ wa-

ren beachtlich, obwohl er natürlich alles von seiner Seite aus betrachtete. Schuld an seinem Unglück wären die Weiber, meinte er, und dann folgte häufig ein Strom von Erlebnissen, die er mit Frauen gehabt hatte. Vor diesen hatte er offenbar den Kavalier gespielt und mußte immer wieder die Erfahrung machen, daß seine Anziehungskraft nachließ, sobald er kein Geld mehr hatte. Dies trieb ihn natürlich immer weiter auf die schiefe Bahn. Mitanzuhören, wie er seine verschiedenen „Dinger gedreht“ hatte, war eine Strafe für sich. Er offenbarte dabei eine so zynische Rücksichtslosigkeit, wenn er berichtete, wie er andere um ihr oft mühsam erworbenes Eigentum brachte, daß man sich fast vor ihm fürchten konnte. Hatte er doch vorwiegend in Kleingärten und Lauben eingebrochen, also bei Leuten, die wirklich nichts zu verschenken haben. Es wurde für mich unerträglich, länger mit ihm zusammen zu bleiben, so daß ich schließlich die dringende Bitte um *Einzelhaft* vorbrachte und gewährt erhielt.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß ich mit einem Berufsverbrecher zusammengelegt wurde, der seit frühester Jugend mit den Gesetzen in Konflikt geraten ist. Er ist der Typ eines Gesetzesverächters, der die Gesetze zwar in- und auswendig kennt, aber nicht nach ihnen sein Leben in der Freiheit einrichtet, was sich aus seinen 16 Vorstrafen allzu deutlich ergibt. Sein ganzer Stolz ist ein mehr als umfangreicher Schriftverkehr mit verschiedenen Gerichten, denen er — wie er meint — das Leben sauer

machen will. Auch durch zahlreiche unbegründete Beschwerden an Aufsichtsbehörden und andere Stellen zeichnet er sich aus. Er bezeichnet es als Ideal, wenn er den Beamten, die er Hyänen der Justiz nennt, und den Behörden, Schwierigkeiten über Schwierigkeiten machen kann. Mit einer kaum zu überbietenden Ruhe schildert er eigene und fremde Straftaten, als wären sie das Normalste auf der Welt. Ganze Abende wurden bei diesen Schilderungen verbracht. Persönlich habe ich wenig davon verstanden, da ich mir keine Mühe gegeben habe, seinen Ausführungen zu folgen. Ein aber bereits 4mal vorbestrafter junger Gefangener war derartig begeistert und beeindruckt von seinen Erzählungen, daß er sich in Frage und Antwort alles erzählen ließ und zwar in allen Einzelheiten. Aber nicht nur Straftaten wurden geschildert, sondern vor allen Dingen unwahre Anstaltsverhältnisse mit einer derartigen gemeinen Gehässigkeit, daß einem Angst und Bange wurde. In einer mir unverständlichen Form wurde auf den heutigen Strafvollzug geschimpft, der nach seinen Angaben die Härte der Kz-Zeit weit übertrifft. Von seiner Kz-Zeit, wo er nach seinen Angaben als Kapo eingesetzt war, erzählt er Wunderdinge. Stundenlang versuchte er, uns zu beweisen, daß er als politischer Gefangener und nicht als krimineller Verbrecher im Kz gewesen sei. Bezeichnend für ihn sind seine Erzählungen aus der Nachkriegszeit. Wie gewissenlos er die ihm als Großhändler zugeteilten Lebensmittel auf dem Schwarzen Markt

verschob, wie er seine Tätigkeit als öffentlicher Ankläger dazu ausgenutzt habe, ehemalige Staatsanwälte und Richter und andere Größen ins Arbeitslager zu schicken, zeigt treffend seine Einstellung zur Wahrheit, zu dem Recht und den Gesetzen. Seinem Benehmen und Auftreten merkt man deutlich an, daß er in Strafanstalten groß geworden ist und daß eine Haftzeit überhaupt keine Wirkung auf ihn ausübt. Da ich nur „Gestrauchelter“ bin, kann ich mit diesem „tief Gefallenen“ nicht länger zusammen sein und bitte um *Einzelhaft!*

Ein anderer Gefangener, mit dem ich ebenfalls in der Gemeinschafts-Bekanntheit machen mußte, ist ein hochgradig Nervenkranker. Er läßt sich infolge seiner leichten Erregbarkeit zu Handlungen und Äußerungen hinreißen, die er selbst nicht verantworten kann. In den Jahren 1941—1945 will er als politischer Gefangener im Kz gewesen sein, weil seine Frau ihn wegen antinazistischer Einstellung zur Anzeige gebracht habe. Mit innerer Genugtuung und Freude erzählt er von einer Unterschlagung von DM 62000.— und der damit verbundenen angenehmen und schönen Zeit. Im übrigen habe es sich bei ihm wenigstens gelohnt, und er brauche sich, wenn er herauskomme, keine Sorgen mehr zu machen um seinen weiteren Lebensunterhalt.

Dieser hochgradig nervenkranke Mensch ist für mich — da ich nach innerer Gesundung und Läuterung strebe — kein passender Zellen-genosse; ich bitte daher um

Einzelhaft!

Abschließend muß gesagt werden, daß sich Unzuträglichkeiten — wie sie vorstehend von Gefangenen vorgetragen wurden — nicht ganz vermeiden lassen. Einzelhaft ist aber immer dann erforderlich, wenn ein

besonderer Schutz gegen ungünstige Beeinflussung durch Mitgefangene geboten erscheint, wobei die Persönlichkeit des Antragstellers mit berücksichtigt werden muß.

An unsere Leser!

Es ist vorgesehen, in der Ausgabe Nr. 3 der „Zeitschrift für Strafvollzug“ die folgenden Artikel zu veröffentlichen:

In welchem Ausmaß erfordert der Schutz der Gesellschaft die Anlegung und Veröffentlichung eines Strafregisters und wie müßte dieses Strafregister sowohl als auch die Rückgabe der bürgerlichen Ehrenrechte an den Rechtsbrecher organisiert werden, um dessen Rehabilitation zu erleichtern?

von

Dr. M. P. Vrij, Rechtsbeistand beim Obersten Gerichtshof der Niederlande, Den Haag,
Professor h. c. an der Universität Groningen, Niederlande.

Wie hat sich die Strafbehandlung von jugendlichen Rechtsbrechern entwickelt?

von

R. L. Bradley, M. C. Gefängniskommissar, Direktor der Borstalanstalten,
Gefängniskommission für England und Wales, London.

Das Märchen von der kriminellen Veranlagung

von

Dr. Albert Orth, Fürsorger der Strafanstalt Butzbach.

Gedanken zum „humanen“ Strafvollzug in 6000 Meter Höhe über dem Ozean

von

Dr. phil. habil. Robert Beck, Psychologe.

Vormundschaft und Fürsorge im Strafvollzug

von

E. Reich, Direktor der kantonalen Strafanstalt Regensdorf, Schweiz.

Probleme im Strafvollzug der Jetztzeit

von

Hauptwachtmeister L. Farmer, Straubing.